

---

## Anhang

### 1. Das gesellschaftlich Exkludierte als Erkenntnisgegenstand – Methodische Überlegungen

#### 1.1. Gesellschaftstheoretische Gegenstandsdimensionen als methodologischer Rahmen des Erkenntnisinteresses

##### Gegenstandsspezifische Methodenentwicklung

Von dem Forschungsfeld und dem Erkenntnisinteresse ausgehend muss eine gegenstandsspezifische Methodenentwicklung entwickelt werden, die sich jenseits der vermeintlichen Frontstellung von quantitativen und qualitativen Methoden bewegt. Unterschiedliche Methoden können gegenstandsangemessen nur in einem gemeinsamen erkenntnistheoretischen Rahmen kombiniert werden. Daher stellt sich vor allem die Frage nach einer methodologisch angemessenen Kombination der durch unterschiedliche Instrumente erhobenen Daten. Durch die Notwendigkeit, die gegenseitigen Strukturierungsprozesse der gesellschaftlichen Ebenen mit in die Methodenentwicklung und Datenauswertung einzubeziehen, wird auch die Kontroverse zwischen einer Fokussierung auf die Mikro- oder Makroebene, wie sie die soziologischen Diskussionen bestimmt, obsolet (Überblick siehe z.B. Treibel 1997; kritisch Kelle 2005: 95ff; Wienold 2000: 28ff). Für dieses Forschungsvorhaben bedeutet eine gegenstandsgebundene Datenerhebung die Kombination von quantitativen und qualitativen Daten in den für das Forschungsfeld relevanten (gesamt)gesellschaftlich vermittelten Mikro- und Makroebenen. Die Einzelfalluntersuchungen habe ich mit Überblicksdaten aus den einzelnen Bundesländern und Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes zum Asylbewerberleistungsgesetz kombiniert, eingebettet in eine Analyse der kapitalistischen Ökonomie der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweiligen lokalen Formationen.

Sowohl für die verwendeten Methoden als auch für die Analyse der erhobenen Daten ist der wissenschaftstheoretische Bezug zentral. Denn Empirie ist »[...] niemals >als solche< gegeben, sondern immer >in Begriffen<, durch die sie allein *uns* gegeben sein kann: Mindestens in unmittelbaren *Beschreibungsbegriffen*, durch die hindurch wir uns allein sagen können: Ja, das ist es.« (Holzkamp 1983: 513, *kursiv i.O.*) Die eigene Verortung als ForscherIn innerhalb einer bestimmten Schule oder Richtung mit ihren definierten Begriffen, Theorien und kategorialen Bezugsebenen bestimmt direkt die eigenen Wahrnehmung mit. Das Verstehen auch subjektiver Dimensionen der Weltwahrnehmung und Erfahrung von gesellschaftlichen Strukturen ist niemals theoriefrei. Nicht nur gibt es keine theoriefreie und somit

‚objektive‘ Dateninterpretation, sondern auch der Blick auf den Gegenstand, die eigenen Wahrnehmungsraster und die daraus entwickelten Fragen und methodischen Konkretionen sind nicht aufschlüsselbar ohne den wissenschaftstheoretischen Bezug.

»[W]ir [verfolgen] das gerade im Zusammenhang mit der Interpretation von empirischen Befunden wieder thematisierte Problem weiter, dass uns gesellschaftliche (oder ‚soziale‘) und psychische Erscheinungen immer schon als in *Konzepten* gefasst gegeben sind, welche in der Regel zunächst – also vor ihrer systematischen Analyse – aus anderen als den ‚eigenen‘ wissenschaftlichen und forschungspraktischen Zusammenhängen stammen, und deren Kategorialbezug (damit) nicht von vorneherein offenbar ist. Dies ist besonders problematisch in sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Zusammenhängen, da hier Alltagsvorstellungen und wissenschaftliche Konzepte in *denselben Wörtern* erscheinen; damit sind die Bedeutungen der Wörter nicht nur binnenwissenschaftlich, sondern auch im Verhältnis von wissenschaftlichen Bedeutungen und Alltagsbedeutungen zu differenzieren.« (Markard 1993: 144, *kursiv i. O.*)

Wissenschaftstheoretisch verorte ich meine Arbeit in den Ansätzen der Regulationstheorien, deren Vorstellungen, Kategorien und Begrifflichkeiten über die Regulation und Funktionsweise moderner kapitalistischer Gesellschaften sich auf kritisch-marxistische Theorien beziehen. ‚Kritisch‘ wird hierbei verstanden als Ablehnung der abstrakten Annahme *eines* zentralen gesellschaftlichen Widerspruchs zwischen Kapital und (männlicher) Arbeit; es werden hier vor allem feministische und postkoloniale Positionen kritisch integriert. Das Wechselverhältnis der unterschiedlichen *Achsen der Ungleichheit* (Knapp/Wetterer 2003) kann hierbei immer nur im Rahmen theoriegeleiteter empirischer Forschung für *bestimmte konkrete historische Gesellschaftsformationen* aufgeschlüsselt werden. Für das analytische Verstehen der untersuchten Wirklichkeit sind weiter die Begriffe und Ideen Pierre Bourdieus zentral; notwendig ist hierbei eine Reinterpretation und Integration seiner Begriffe und Analysewerkzeuge in den Rahmen der Regulationstheorie (siehe Abschnitt 4.).

Neben den Zielen einer kritischen Politikwissenschaft als politische Soziologie zur kritischen Durchdringung von gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen beziehe ich mich auf theoretische Überlegungen der Kritischen Psychologie (Holzkamp 1983). Die Kritische Psychologie fasst die Subjektebene und die Strukturmomente individueller Handlungsfähigkeit als gesamtgesellschaftlich vermittelt. Zur Aufschlüsselung der subjektiven Handlungsfähigkeit wird analytisch unterschieden in die Bedingungsanalysen gesellschaftlicher Formationen, den Bedeutungskonstellationen als handlungsbezogener Erscheinungsebene der gesellschaftlichen Formation, der subjektiven Akzentuierung dieses Handlungsbezugs (»Prämissen«) und den individuellen Begründungen/subjektiven Funktionalitäten. Handlungen sind, so gesehen, in ihrer gesellschaftlichen Vermitteltheit nicht determiniert, sondern in Prämissen begründet. Die Bedeutungskonstellationen sind Ausschnitte der gesamtgesell-

schaftlichen Formation, die dem einzelnen gegenüber je nach Lage sichtbar werden, der Gesamtzusammenhang ist strukturell unanschaulich, durchschaubar nur in theoretischer Analyse, und bestimmt so die Unmittelbarkeit der eigenen Lebensweise im Verhältnis zur Formation der Gesamtgesellschaft und ihren widersprüchlichen Kräfteverhältnissen und historisch gewachsenen Herrschaftsstrukturen. In der Analyse subjektiver Begründungsmuster werden Handlungen als gesamtgesellschaftlich vermittelt fassbar und über eine Analyse der Bedeutungskonstellationen aufschlüsselbar als durch gesellschaftliche Herrschaft restriktiv beschränkte Handlungsfähigkeit.

### **Das Verstehen der Wirklichkeit**

Ziel meiner Arbeit ist es, das bundesdeutsche Lagersystem in seinen unterschiedlichen Dimensionen zu verstehen. Unter Verstehen fasse ich die gesamtgesellschaftlich vermittelte Durchdringung eines Gegenstandes und das damit zusammenhängende Verstehen seiner historischen Genese und empirischen Funktionsweise. Gegenstandsspezifisches Verstehen heißt somit immer, den zu verstehenden Gegenstand in seinen unterschiedlichen Dimensionen zu erfassen. Unter dieser methodologischen Perspektive gehören »Verstehen und Beobachten [...], soweit die Soziologie empirisch sein will, unauflöslich zusammen.« (Wienold 2000: 103) Beobachten ist hier nicht gefasst als methodisches Instrument in Abgrenzung zu beispielsweise Interviews, sondern als die Wahrnehmung und Beobachtung der empirischen Wirklichkeit, wie z.B. amtliche Statistiken oder auch subjektive Dimensionen aus (strukturierten und geplanten) Kommunikationssituationen (ebenda: 79). Am Beispiel der in meiner Arbeit kombinierten Fragestellungen nach der subjektiven Erfahrung des Lebens unter Lagerbedingungen, nach den politischen Begründungsmustern zum Zeitpunkt der Lagerinstallation vor 25 Jahren und nach der heutigen ökonomischen Funktion des dezentralen Lagersystems in seiner umfassenden Größe, lassen sich einzelne Ebenen aufzeigen. Ersichtlich werden sowohl die unterschiedlich relevanten Gegenstandsdimensionen, die für ein Verstehen notwendig sind, als auch die jeweiligen Vermittlungsebenen, die sich aus der angestellten Klärung des wissenschaftstheoretischen Kategorialbezugs ergeben, ebenso wie die Notwendigkeit, verwendete Begriffe wie beispielsweise *Lager* oder *rassistischer Begründungsdiskurs* zu definieren.

»[Es] geht darum, ein *generelles und genetisches Verständnis* der Existenz des anderen anzustreben, das auf der praktischen und theoretischen Einsicht in die sozialen Bedingungen basiert, deren Produkt es ist: Eine Einsicht in die Existenzbedingungen und gesellschaftlichen Mechanismen, deren Wirkungen alle Mitglieder seiner Kategorie (die der Gymnasiasten, Facharbeiter, Richter usw.)<sup>439</sup> betreffen, eine Einsicht in die untrennbar verwobenen psychischen und sozialen Prä-

---

<sup>439</sup> An dieser männlichen Aufzählung wird die (partielle) Geschlechterblindheit Bourdieus und der verwendeten Kategorien deutlich. Dies betrifft auch Kategorien, die die rassisierte Arbeitsteilung zu fassen versuchen.

gungen, die mit der Position und dem biographischen Werdegang dieser Person im Sozialraum einhergehen. Der traditionellen Diltheyschen Unterscheidung muss man entgegenhalten, dass *Verstehen und Erklären eine Einheit bilden.*« (Bourdieu 1997: 786, *kursiv i. O.*)

---

## 1.2. Das Verstehen des gesellschaftlich Exkludierten

Gesellschaftliche Felder als Gegenstände empirischer Forschung können unterschiedliche Zusammenhänge fassen wie »[...] eine bestimmte Institution, eine Subkultur, eine Familie, eine spezifische Gruppe von ‚Biographieträgern‘ oder Entscheidungsträgern in Verwaltung oder Unternehmen [...].« (Flick 2005: 87) Der Zugang zu diesen sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern ist immer ein wichtiges Problem in der empirischen Sozialforschung und mit verschiedenen Barrieren und Hürden verbunden, für deren Überwindung sich als erfolgreich erwiesene Herangehensweisen archiviert und weiterentwickelt und nach Problemlagen und Feldstrukturen systematisiert wurden (siehe Wolff 2004: 339ff). Felder gesellschaftlicher Exklusion und mit diesem Prozess verbundene Probleme des Feldzugangs und Strategien zur Überwindung der staatlich errichteten symbolischen wie materiellen Barrieren werden in der Methodenliteratur nicht systematisch behandelt und auch im Rahmen der vorhandenen Untersuchungen zur Lagerunterbringung in der Bundesrepublik Deutschland<sup>440</sup> gibt es keine Diskussion der methodischen Probleme des Feldzugangs. In den vorhandenen Untersuchungen werden die Zugänge nur beschrieben, es findet jedoch keine systematische Diskussion der entstandenen Schwierigkeiten statt, die sich direkt aus den staatlichen Exklusionsbestrebungen ergeben und die immer auch das Ziel haben, den Zugang zu erschweren und zu kontrollieren und somit Bestandteil des Untersuchungsgegenstandes sind.

### Das Auffinden der Lager

Die einzelnen Entrechtungsinstrumente bedingen unterschiedliche Barrieren beim Feldzugang. Im Mittelpunkt der Forschung steht das Lager als sozialer Raum. Das Lager ist für die BewohnerInnen jedoch mehr als ein Wohnort an einem Nicht-Wohn-Ort. Als zwangsweiser Lebensmittelpunkt wird er zum Kumulations- und Kreuzungspunkt der Wirkungsmächtigkeit der einzelnen Instrumente, die sich aus den Gesetzen für MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt ergeben. Mit der Lagerunterbringung verbunden sind die administrativen Mechanismen der Isolierung und des örtlichen Versteckens. Die Lage macht einen Zugang zu den Lagern schwierig, das Auffinden soll strukturell vermieden werden, Ziel ist eine gesellschaftliche Unsichtbarmachung der Orte des Ausschlusses. Die halboffenen Flüchtlingslager der Bundesrepublik Deutschland liegen in der Regel tief versteckt in Wäldern, an den Rändern kleiner Dörfer und Städte oder in heruntergekommenen Industriegebieten, alten Kasernen oder auch auf ausgemusterten Containerschiffen. Zwar können die Lager bei Bedarf der Politik zur symbolischen Manifestation rassistischer Bilder in die Öffentlichkeit ver-

---

<sup>440</sup> Zur Diskussion der vorhandenen Forschung siehe Abschnitt Anhang 1.3..

legt werden, doch die Regel sind Isolation und das Verstecken vor kritischen Blicken.<sup>441</sup> Dieses Verstecken korrespondiert mit einer diskursiven Leerstelle. Nur sehr selten und vereinzelt werden die Folgen der Lagerunterbringung benannt, und dann auch nur in linken oder links-liberalen Medien. Innerhalb des hegemonialen Diskurses und den dadurch mitbestimmten Bedeutungskonstruktion der einzelnen Lebensweisen herrscht somit ein Nicht-Wissen über die Folgen des staatlichen Umgangs mit MigrantInnen vor. Zur partiellen Instrumentalisierung der so produzierten Bilder ist dieses Nicht-Wissen zentral, denn die Inszenierung des Lagers als vergegenständlichtes Symbol der ‚Überflutung Deutschlands von den Armen der Welt‘ funktioniert nur durch die Entnennung des eigentlich relevanten Akteurs bei dieser massenhaften Unterbringung, nämlich des bundesdeutschen Staates.

Zentrales methodisches Problem dieser Entnennung der Lagerunterbringung als symbolische wie materielle Strategie ist auf der einen Seite das inhaltliche ‚Auffinden‘ der Entrechtung und auf der anderen Seite das konkrete örtliche Auffinden der Lager. Ohne internes Wissen ist ein Aufsuchen der Lager ein zum Scheitern verurteiltes Unterfangen. Über offizielle Anfragen an die Administration werden nur ausgewählte Vorzeigeunterkünfte zur wissenschaftlichen Begutachtung benannt; Listen aller vorhandenen Heime werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Als ‚normale‘ WissenschaftlerIn und noch mehr als normale BürgerIn ohne den mit der Universität verbundenen Wissen-Macht-Komplex ist es äußerst schwierig und zeitaufwändig, Daten zu allen vorhandenen Unterkünften zu bekommen. Ein möglicher Ausweg ist die Zusammenarbeit mit NGOs, die in die Unterstützung der BewohnerInnen involviert sind, wie den *Flüchtlingsräten* oder mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen wie der *Flüchtlingsinitiative Brandenburg*. Diese verfügen über internes, vor allem in der Beratungspraxis angeeignetes und akkumuliertes Wissen, welches einen Zugang und ein Auffinden praktikabler gestaltet.

Ich habe diese ersten Barrieren durch die Kooperation mit dem *Flüchtlingsrat Berlin*, dem *Flüchtlingsrat Brandenburg*, *MOBE* – Mobile Beratung zur Betreuung und Schulung der in den Heimen arbeitenden SozialarbeiterInnen und der *Flüchtlingsinitiative Brandenburg* überwunden. Gleichzeitig habe ich mich selber jahrelang politisch in der antirassistischen und auch Anti-Lager Bewegung engagiert, so dass ich selber über internes Wissen über das Vorhandensein und die Bedingungen der Unterkünfte verfügte. Ohne dieses eigene Involviertsein und die auch darüber vorhandenen Kontakte zu den NGOs wäre die Dichte und Breite der erhobenen Daten nicht möglich gewesen. Das Problem des örtlichen Auffindens der versteckten Lager blieb trotz vorhandener Liste der Heime für Brandenburg und Berlin bestehen, es war aufgrund der Entfernungen vor allem mit finanziellen Barrieren verbunden;

---

<sup>441</sup> Anhand der Verlegung der Zentralen Erstaufnahmestellen in von Armut besonders betroffene Siedlungsgebiete in Rostock-Lichtenhagen und Schwerin 1991 kann gut gezeigt werden, wie auf die Pogrome systematisch hingearbeitet wurde. Zur genauen historischen Analyse Abschnitt 3.1.2..

so sind die Unterkünfte in Brandenburg ohne Auto nur mit sehr hohem zeitlichem Aufwand erreichbar.

### **Die Schlüsselpersonen**

Ohne die Zusammenarbeit mit lagerinternen Schlüsselpersonen (auch Gatekeeper oder Türöffner), wäre mir der direkte Zugang zu dem Sozialraum nicht möglich gewesen. Schlüsselperson ist eine »[...] Person, die dem/der Feldforscher/-in den Zutritt zu einer zu erforschenden Organisation, Gruppe o. ä ermöglicht« (Ludwig-Mayerhofer 1999)<sup>442</sup>. Meine Schlüsselpersonen waren engagierte MitarbeiterInnen oder (ehemalige) BewohnerInnen. Diese hatten aus ihrer involvierten Position heraus gewachsene Vertrauensverhältnisse zu den BewohnerInnen der Lager und waren zentral bei der Herstellung von Kontakten zu InterviewpartnerInnen. Denn »[...] beim Übergang in das Forschungsfeld [erfolgen] vielfältige Weichenstellungen hinsichtlich einer Positionierung im Feld. Wie man sich selbst einführt und vorstellt, wie man von Schlüsselpersonen den Teilnehmern im Feld vorgestellt wird, wie man dann später selber ‚mitspielt‘, sind Stationen und Prozesse [...]« (Lüders 2004: 392), die die qualitative Dichte der erhebaren Daten direkt mitstrukturieren. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist nach meinen Erfahrungen eine Selbstpositionierung gegen die Instrumente der Exklusion als auch eine in dieser Richtung positionierte Schlüsselperson zentral. Durch das Stellen auf die Seite der BewohnerInnen bekommen die Interviews über ihre Lebensbedingungen für die Betroffenen die Perspektive einer Kooperation mit einer kritischen Öffentlichkeit und der dort immer liegenden Potenz einer Veränderung der Lebenssituation. Diese Positionierung korrespondiert mit der generellen Zielsetzung meiner Forschung als wissenschaftliche Kritik der herrschaftsförmigen Verhältnisse und gesellschaftlichen Strukturen und für deren Veränderung in Richtung einer transparenten Demokratisierung. Denn »[d]amit findet man sich als Sozialwissenschaftler auf der Seite der Verlierer, der Abweicher, der Außenseiter, der Ausgeschlossenen, der strukturellen wie der historischen. Die herrschende Ordnung und ihre Selbstverständlichkeiten sorgen für sich selbst.« (Steinert 1998b: 27)

Mit dieser expliziten Positionierung, die notwendig (wenn auch noch nicht hinreichend) für einen Zugang zur subjektiven Sicht der Betroffenen auf ihre Lebensweisen ist, entsteht gegenüber den VerwalterInnen der Lager, gegenüber der bürokratischen Administration und den direkt Verantwortlichen das Problem, dass aus ihrer Sicht kritische Forschungen, die sich das Ziel setzen, die Folgen des staatlichen Umgangs mit MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt an die Öffentlichkeit zu bringen und wissenschaftlich fundiert zu erfassen, um sie dann auch verändern zu können, nicht gerne gesehen wird. Hier war es für mich als Feldforscher notwendig, mich im Rahmen einer »[...] tarnenden Mitgliedschaft [...]« (Lü-

---

<sup>442</sup> Internet-Lexikon der Methoden der empirischen Sozialforschung, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer, 1999, [http://www.lrz-muenchen.de/~wlm/ein\\_voll.htm](http://www.lrz-muenchen.de/~wlm/ein_voll.htm), Zugriff 31.10.2006.

ders 2004: 392) zu verstellen bzw. Komplizenschaft mit dem System des Ausschlusses vorzugeben. Nur so war die Offenheit zu erlangen, die mir beispielsweise der Wachschutz im untersuchten Berliner Heim oder die Ausländerbehörde und die Leitung innerhalb des Lagers Bramsche entgegen brachten. Im Rahmen dieser Interviews versuchte ich lächelnd und unterstützend nickend, ihnen möglichst viel ihrer subjektiven Sicht auf ihre Arbeit und die darin begründete ‚Notwendigkeit‘ der Entrechtung zu ‚entlocken‘. Dies hatte nicht das Ziel, die so ‚vorgeführten‘ Personen bloßzustellen, sondern die Mechanismen herauszuarbeiten, die als Rationalisierungsstrategien erkennbar werden und die die Funktion haben, die eigene Arbeit und deren Folgen zu legitimieren und als gesellschaftlich notwendig darzustellen.

### **Der Zugang zu den Lagern**

Direkten Zugang zu den Heimen bekam ich durch unterschiedliche Strategien. In die Unterkunft in Berlin und in eines der beiden in Brandenburg erhielt ich Zugang über eine engagierte Sozialarbeiterin und einen Heimleiter, die meine Arbeit und Zielsetzung unterstützen. Ihnen waren die Enttennung der Folgen der Lagerunterbringung und die dadurch entstehenden Leerstellen in den öffentlichen Diskursen bewusst. Sie hatten ein aus ihrem Engagement erklärbares Interesse, die Folgen der Gesetze und deren subjektive Auswirkungen in den Lagern wissenschaftlich erheben zu lassen und versprachen sich aus einer solchen Arbeit einer Verbesserung der Lebenssituation der BewohnerInnen. Zu dem zweiten ausgewählten Brandenburger Lager, weit versteckt hinter einem kleinen Dorf im Wald, bekam ich Zugang über Mitglieder der *Flüchtlingsinitiative Brandenburg*; sowohl Heimleitung als auch die zuständige Administration des Landkreises verweigerten jegliche Kooperation. Ähnliches widerfuhr mir häufig bei unangemeldeten Besuchen in anderen Heimen. Aufgrund der Verantwortlichkeit der Kommunen für die Lokalisierung der Lager und somit auch für die besonders isolierte Lage der lokalen Lager sowie für das Einsetzen einer mit diesen Bedingungen kooperierenden Betreiberfirma korrespondiert in der Regel das Nicht-Engagement der MitarbeiterInnen bzw. der Leitung mit dem Grad der Exklusion durch eine isolierte örtliche Lage. Die MitarbeiterInnen hatten aufgrund der offensichtlich schlechten Lagerbedingungen und ihrer Kooperation mit und dem Profitieren durch diese an einer Zusammenarbeit kein Interesse. Häufig verweigerten sie generell den Zugang. Dieser wurde dann nur über das Ansprechen von unbekanntem BewohnerInnen auf ihrem Weg ins Lager möglich, die mich dann als ihren persönlichen Besucher mit hinein nehmen konnten.

Aufgrund dieser strukturellen Zugangsbarrieren versuchten wir im Rahmen der Erhebungsfahrt durch die Heime Brandenburgs und Berlins als erstes, unbemerkt in die Lager zu kommen, um so direkt mit den BewohnerInnen sprechen zu können. Die Lager sind zwar in der Regel umzäunt und mit einem Wachhäuschen versehen, doch da die Lager oft so versteckt sind, dass sowieso keine unerwarteten Besucher vorbei kommen, waren diese häufig

tagsüber nicht besetzt. Mit der Leitung bzw. den SozialarbeiterInnen sprachen wir in der Regel am Schluss. Wurde aber der Einlass kontrolliert, legten wir der Leitung unser Anliegen dar, woraufhin wir in ca. der Hälfte der Fälle ungestört mit den BewohnerInnen sprechen durften; die andere Hälfte der Einrichtungen verweigerte uns dies mit der Begründung, für ein Gespräch bräuchten wir eine Voranmeldung und eine Erlaubnis der zuständigen Administration. Ein unangemeldetes und unkontrolliertes Sprechen mit den BewohnerInnen war offensichtlich nicht erwünscht. Da den BewohnerInnen private Besuche nicht verweigert werden dürfen, kamen wir in diesen Fällen über die oben beschriebene Strategie in die Lager hinein und konnten so mit den BewohnerInnen über die Lagerbedingungen reden.

In der Ausreiseeinrichtung Bramsche war das wissenschaftliche Renommee meines Betreuers Prof. Wolf-Dieter Narr der Türöffner für unser zweitägiges Wohnen in dem Komplex und für die freundliche Kooperation der Leitung. Da Bramsche einerseits zentrales Vorzeigelager des Landes Niedersachsen, andererseits jedoch verstärkt in Kritik geraten ist, versprach sich die Leitung von der Unterstützung unserer Evaluation einen wissenschaftlichen Bericht, der ihre Sicht auf die ‚humanitäre‘ Ausrichtung des Lagers unterstützen sollte.

### **Symbolische Barrieren innerhalb der Lager**

Innerhalb der Lager eröffnet sich ein sozialer Raum der alle in diesen Eintretenden rassistisch markiert. Die sich innerhalb des Lagers aufhaltenden Menschen – BewohnerInnen, BesucherInnen, MitarbeiterInnen – werden anhand einer binären Logik rassifiziert, unterteilt in die ‚Weißen-Nicht-BewohnerInnen‘ und die ‚Farbigen-BewohnerInnen‘. Sowohl ich, als ‚weißer (männlicher) Wissenschaftler‘ oder auch als ‚weißer Aktivist‘, als auch mein Begleiter als ‚Wissenschaftler mit Migrationshintergrund‘ oder ‚Aktivist mit Migrationshintergrund‘, wurden aus dieser den Blick strukturierenden Logik der Markierung anhand der Hautfarbe eingeordnet. Hier glichen sich die Fragen der BewohnerInnen als auch der MitarbeiterInnen: Aus welchem Heim mein Begleiter käme, wie toll er deutsch spreche und was ich als ‚Nicht-Bewohner‘ in dem Heim wolle. Von Seiten der BewohnerInnen wurde mir anfänglich Distanz entgegengebracht, da ich als jemand von Außen wahrgenommen wurde, dessen Funktion und Interessen nicht offensichtlich waren und der qua Markierung zu denjenigen gehöre, die für die Bedingungen mitverantwortlich sind. Von Seiten der MitarbeiterInnen herrschte trotz der unterschiedlichen Reaktion eine freundliche Distanz vor, die mit dem universitären Status meiner Forschung und dem so codierten Wissen-Macht-Komplex zusammenhing. Meinem Begleiter gegenüber entstanden jedoch Situationen der Distanzlosigkeit z.B. durch ‚normales‘ Duzen und Ausfragen als potentieller Bewohner. Es schien in der Sozialordnung der Lager normal, dass die BewohnerInnen geduzt und distanzlos behandelt wurden.

Diese Logik des Binären strukturiert die Kommunikation sowohl mit den MitarbeiterInnen, als auch mit den BewohnerInnen, ein Prozess, den ich von Anbeginn meiner Erhebung an

aufzubrechen bzw. für mich zu nutzen versuchte. Ein Mitglied der Flüchtlingsgruppe *Flüchtlingsinitiative Brandenburg* hatte Interesse, mich auf meiner Tour durch die Berliner und Brandenburger Heime zu begleiten. Er selbst hatte auf der einen Seite ein Erkenntnisinteresse an den versteckten und nur schwer erreichbaren Lagern, als Aktivist lag es ihm gleichzeitig immer am Herzen, neue MigrantInnen in den Heimen über die Organisation und die Mitarbeitsmöglichkeiten zu informieren. Durch unser gemeinsames Auftreten und die Vorstellung unserer Herkunft und Absicht bei den Interviews, in denen sich mein Begleiter als Heimbewohner und Aktivist gegen die Lagerbedingungen vorstellte, konnten wir in der Regel schnell die Distanz der BewohnerInnen zu meinen Fragen nach der Situation und den Problemen aufbrechen. Nach Überwindung der Distanz folgte in der Regel die gegenteilige Reaktion. Da ich nun als außerhalb des Heimes stehender und mit universitärem Wissen und Macht ausgestatteter weißer Wissenschaftler gesehen wurde, der auf der Seite der BewohnerInnen stand, hatten diese meist ein sehr großes Interesse, ihre Geschichte jemanden zu erzählen, der diese auch aus dem markierten und exkludierten Bereich des Sozialraums Lager tragen konnte. Ich wurde die personifizierte kritische Außenwelt, die es in der Regel in ihrem bisherigen Lagerleben nicht gab. Das Gespräch mit mir wurde so als Möglichkeit gesehen, die symbolischen wie materiellen Barrieren, die um das Lager als Ort der gesellschaftlichen Exklusion gezogen sind, zumindest partiell zu durchbrechen. So nahmen die Interviews in der Regel eine lange Zeit in Anspruch, da ich aus meiner Perspektive nur zuhören und mit Fragen in bestimmte Richtungen lenken konnte, jedoch nicht das Erzählen einer Lebens- und Leidensgeschichte als für meine Arbeit irrelevant abbrechen konnte. Teilweise wurden mit dem Sprechen über die eigene Situation von mir nicht erfüllbare Hoffnungen verbunden, ihnen aus ihrer Situation zu helfen.

Im Rahmen der Interviews mit den BewohnerInnen zeigte sich eine weitere symbolische Barriere: das generelle Problem der Verständigung aufgrund der unterschiedlichen Sprachen. Wir führten die Interviews in Deutsch, Englisch oder Französisch; mit Menschen, die dieser Sprachen nicht mächtig waren, in mehr oder weniger verständlichem Deutsch. Teilweise übersetzten die anwesenden Kinder und Jugendlichen, da diese in die nahe gelegenen Schulen gehen und somit Deutsch lernen. Mit einigen konnten wir uns jedoch gar nicht verständigen. Deutsch ist in der Regel die Lagersprache; es muss sowohl für die Kommunikation mit den MitarbeiterInnen als auch mit der Umgebungsgesellschaft angeeignet werden. Diese notwendigen Deutschkenntnisse eignen sich die BewohnerInnen gegen alle Bemühungen des Staates an, denn Sprachkurse und damit eine ‚Integration‘ in die Umgebungsgesellschaft sind für MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt nicht vorgesehen, auch wenn sie 10 oder gar 15 Jahre in einem Lager im Wald leben müssen.

### **Barrieren bei der Datenerhebung**

Aufgrund meiner nur kurzen Anwesenheit in den Lagern und meiner von außen kommenden Position konnte ich die im Rahmen der Erhebungsfahrt geführten Interviews nur protokollieren. Ein Aufzeichnen der Interviews durch eine Person, die die BewohnerInnen zum ersten Mal sahen, war nicht möglich, es überwog die Distanz und Vorsicht gegenüber Deutschen, von denen die Repressionen ausgehen. Es wurde bei Nachfragen immer auch die Angst formuliert, dass mögliche Tonbandaufnahmen in die Hände der zuständigen Behörden geraten könnten. Alle befürchteten, dass sie durch eine Veröffentlichung ihrer Kritik in den Fokus der Behörden geraten und mit individueller Repression rechnen müssten. Der kurzfristige Aufbau einer Vertrauensbasis als Arbeitsbündnis (Steinke 2004: 320; Resch 1998: 36ff) bestand ‚nur‘ in Form des gegenseitigen Profitierens, das dafür notwendige Vertrauen erreichte ich durch die oben beschriebene Strategie, die Besuche nur in Begleitung eines mitfahrenden ehemaligen Bewohners durchzuführen. Die BewohnerInnen profitieren von der subjektiv wichtigen Situation, jemanden aus der Mehrheitsgesellschaft ihre Geschichte und Probleme mit der Entrechtung zu erzählen, verbunden mit der Hoffnung auf direkte Unterstützung bzw. der (anonymen) Skandalisierung dieser; ich selber konnte einen Teil dieser Daten als protokollierte Interviews für meine Arbeit benutzen.

Innerhalb der für die Einzelfallanalyse ausgesuchten Unterkünfte in Berlin und Brandenburg konnte ich fast alle Interviews zur späteren Transkription und Auswertung auf Tonband aufnehmen. Dies wurde in Brandenburg aufgrund längerfristig bestehender Kontakte und in Berlin vor allem über das Vertrauensverhältnis der BewohnerInnen zu der Sozialarbeiterin möglich. In dem besuchten Brandenburger Lager war trotz des Vertrauensverhältnisses zu mir die Angst davor, in den Fokus der lokalen Behördenrepression zu geraten, immer wieder Thema. Die Leere der Heime und die Tatsache, dass nur wenige Menschen dauerhaft in dem Lager leben, verstärkte die Angst vor einer Dechiffrierung auch bei Zusage einer Anonymisierung. Meiner Einschätzung nach war diese Sorge unbegründet, meine Erklärungen halfen jedoch nicht über die Angst vor einer möglichen Repression hinweg, so dass ich in dem in Brandenburger Lager Bra1. einen Teil der Interviews nur protokollieren konnte. Beispiele aus Brandenburg zeigen, dass die Angst vor individueller Repression der Behörden keine unbegründete ist, da durch die lokal zuständige Ausländer- oder Sozialbehörde unterschiedliche Repressionsmechanismen angewandt werden, wenn BewohnerInnen als widerständig auffallen.

Die Angst der BewohnerInnen davor, dass die zuständigen lokalen Behörden die geführten Interviews als Protest gegen die Lagerbedingungen einordneten und sie so in den Fokus dieser gerieten, wird durch die Kombination der angewandten Instrumente und die strukturelle Unwissenheit über die eigenen Rechte verstärkt. Zur ‚Bestrafung‘ widerständiger BewohnerInnen werden als Repressionsinstrumente angewandt: Kürzungen der Barleistungen oder

der ausgegebenen Sachleistungen, eine verkürzte Erteilung des Duldungstitels von möglicherweise einer Woche oder nur wenigen Tagen, erhöhte Anstrengungen der Ausländerbehörde zur notfalls irregulären Organisation von für eine Abschiebung notwendigen Pass(ersatz)papieren oder das verbale psychische Unterdrücken der BewohnerInnen im Rahmen der obligatorischen Termine bei den Behörden. Weiter besteht die Möglichkeit, BewohnerInnen aus den sozialen Zusammenhängen ihres Heimes durch eine Verlegung in noch abgelegene Unterkünfte herauszureißen. Aufgrund der Isolation des Lagers Bra1. in Brandenburg konnte dies hier nicht angewandt werden, da eine Verlegung subjektiv aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse immer als Verbesserung erscheinen muss. Alle hier beschriebenen Repressionsmöglichkeiten wurden sowohl von BewohnerInnen als auch MitarbeiterInnen beschrieben. Die teilweise ‚ungesetzlich‘ angewandten Repressionen durch die zuständigen Behörden entfalten eine größere Wirkungsmächtigkeit durch das Nicht-Kennen der eigenen Rechte. Die wenigsten können sich regelmäßig eine Rechtsanwältin leisten, die die effektivste Abwehr von illegalen entzogenen Rechten wäre. Und da die Gesamtsituation der LagerbewohnerInnen durch eine strukturelle Entrechtung geprägt ist und ihnen niemand sagt, welche der Instrumente gesetzlich verankert sind und welche Rechte sie dabei noch haben, wird in der Regel kein Widerspruch eingelegt, zumindest nicht in der bürokratischen Verwaltung einzig relevanten schriftlichen Form.

Die Lagerunterbringung von MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt ist von symbolischen als auch materiellen Barrieren umgeben, die zwar nicht unüberwindbar sind, deren Durchdringung jedoch einen Teil der Forschungszeit in Anspruch nahm. Der Zugang zur Erforschung der subjektiv erfahrenen Folgen des Einschlusses im Lager ist staatlicherseits verstellt. Das Umsetzen der Gesetze durch die lokalen Administrationen ermöglicht es lokalen Unternehmen, an dieser Entrechtung zu profitieren. Das führt trotz der teilweise unübersehbaren Offensichtlichkeit der Folgen zum Festhalten am status quo und zum Desinteresse an kritischer sozialwissenschaftlicher Forschung. Bei den BewohnerInnen und den subjektiven Folgen der Entrechtung angelangt, ist man mit der Systematik der lokal organisierten Entrechtung konfrontiert. Die Festschreibung dieser Mechanismen in Bundesgesetzen und lokalen verwaltungsbürokratischen Abläufen entnennt gleichzeitig die Inhumanität dieser Verwaltungsabläufe. Der rechtliche Rahmen legitimiert durch den Mantel des demokratisch verabschiedeten Gesetzes diesen Umgang und lässt das Aufbegehren der einzelnen Betroffenen, dezentral vereinzelt und isoliert, zum hoffnungslosen Unterfangen werden.

---

### 1.3. Forschungsstand zur bundesdeutschen Lagersituation

Die langjährige Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten MigrantInnen/Flüchtlingen in lagerähnlichen Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausschluss von einer Partizipation am Arbeitsmarkt und die damit einhergehende langfristige Versorgung durch die Sozialämter mit Sachleistungen ist mit keiner Situation in einem anderen EU-Land vergleichbar. Einen guten Überblick über die Asyl- und Aufnahmeverfahren in den einzelnen Ländern der Europäischen Union bietet Higgins (2005). Zur Entwicklung der Migrations- und Flüchtlingspolitik der EU siehe beispielsweise Krieken (2004); Hagen (2006); Huysmans (2006); Eig Müller (2007).

Obwohl es zu den Themenbereichen Migration, Einwanderung in die BRD, wirtschaftliche Integration der 1. Generation und Asylrecht im allgemeinen ausführliche wissenschaftliche Literatur gibt<sup>443</sup>, sind die wissenschaftlichen Untersuchungen zur Wohn- und Unterbringungssituation von MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt äußerst marginal. Die gesellschaftliche Lage der Betroffenen spiegelt sich in der defizitären wissenschaftlichen Beachtung wieder.

Die erste ausführliche Untersuchung zur psychologischen und rechtlichen Situation entstand direkt nach der Installation der ersten Lager in Baden-Württemberg 1981, veröffentlicht in Henning/Wießner (1982): »Lager und menschliche Würde«. Die im Rahmen der damaligen Untersuchung herausgearbeiteten Mechanismen der Zerstörung des Psychischen durch die Lagerunterbringung konnte ich in meiner Arbeit bestätigen (Henning/Kremsner/Paul/Wenig 1982). Die damaligen Proteste der betroffenen MigrantInnen und ihrer Unterstützungsnetzwerke sind in Baumgarten/Körner/Weiler (1982) festgehalten, einer Dokumentation von Zeitungsartikeln, Flugblättern und Veranstaltungen gegen die ersten Lager in Baden-Württemberg. Die Unterbringungsproblematik aus psychologischer Sicht wird auch von Aycha (1996) thematisiert, wobei in ihrer Untersuchung das komplexe Zusammenspiel zwischen Traumatisierungserfahrungen, der entrechteten Situation in der Bundesrepublik und dem Umgang mit den BehördenvertreterInnen im Mittelpunkt stehen. Ressel (1994) beschäftigt sich in der einzigen vorliegenden ärztlichen Untersuchung mit den medizinischen und psychosomatischen Auswirkungen des Lebens in Gemeinschaftsunterkünften. Behrensen/Groß (2004) führen in ihrer Studie »Auf dem Weg in ein „normales Leben“? Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück« die Ebenen der somatischen, psychosomatischen als auch psychischen Auswirkung der Lagerunterbringung in einer Studie, mit dem lokalen Fokus auf die Region Osnabrück, zusammen. Im Mit-

---

<sup>443</sup> Eine ausführliche historische Darstellung der Migrationsbewegungen in die Bundesrepublik seit 1945 erfolgt in Abschnitt 3.1.. Auf eine weitere Auflistung der Literatur verzichte ich deshalb an dieser Stelle.

telpunkt der Analyse steht die Ausreiseeinrichtung Bramsche. Wille (2003) erarbeitet ähnliche Faktoren in ihrer unveröffentlichten Diplomarbeit mit dem ausschließenden Fokus auf die Ausreiseeinrichtung. Im Mittelpunkt der unveröffentlichten Diplomarbeit von Ziggel (2006) steht die besondere Schulsituation von Kindern und Jugendlichen in der Lagerschule in Bramsche.

Von den ersten Protesten gegen die Lagerunterbringung geht auch das Projekt Rassismus/Diskriminierung aus, welches 1983/1984 seine Arbeit aufnimmt (Osterkamp 1996). Im Mittelpunkt stehen jedoch weniger die Erfahrungen der BewohnerInnen als die Auswirkungen des institutionellen Rassismus als entrechtende Rahmenbedingungen auf die Wahrnehmung sowohl der BewohnerInnen und der MitarbeiterInnen der Unterkünfte. Als Analysewerkzeug fungieren Rassismustheorien mit dem Ziel, die strukturelle Einschränkung der Handlungsfähigkeit und die partielle Übernahme rassistischer Denkfiguren durch die MitarbeiterInnen und die Betroffenen aufzuschlüsseln zu können, die die Kommunikation innerhalb der Lager strukturieren.

Rosner (1996) fokussiert in ihrer Analyse der deutschen Asylpolitik den Schwerpunkt ‚Leben in Lagern‘ aus frauenspezifischer Sicht; sie thematisiert als einzige die marginale Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe und die fortdauernde Diskriminierung in den Sammelagern, in denen Frauen aufgrund der patriarchalen Strukturen doppelt ausgegrenzt werden.

Thimmel (1994) setzt sich mit der Unterbringung von MigrantInnen und Flüchtlingen in der Bundesrepublik unter dem Gesichtspunkt der Architektur, der räumlichen Einbindung in Städte oder Gemeinden und der baulichen Substanz auseinander, der empirische Schwerpunkt liegt auf Berlin. Anknüpfend an diese Arbeit untersucht Razavi (2003) in seiner Dissertation städtebauliche und architektonische Unterschiede und Gemeinsamkeiten von AsylbewerberInnenheimen in Ost- und Westdeutschland anhand der Beispiele Thüringen und Hessen. Höppner (2004) beschreibt im Rahmen seiner unveröffentlichten Schwerpunktarbeit im Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung die aktuelle Berliner Situation.

Auf der rein deskriptiven Ebene setzen sich die Auftragsarbeiten von Landesregierungen an *isoplan*<sup>444</sup> ausführlich mit der sozialen Situation von Asylsuchenden und Geduldeten in Unterkünften auseinander. Erstellt wurde der Flüchtlingsbericht Thüringen (*isoplan* 2001) und das Weißbuch Flüchtlinge und Asylbewerber/innen im Saarland 2002 und 2004 (*isoplan* 2003, 2005). Kritischer sind die eigenen Erhebungen des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt (2002, unveröffentlicht) und des AK Asyl Baden-Württemberg (Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg e.V. 2003) angelegt. Außerdem existieren mehrere unveröffentlichte Diplomarbeiten, die sich kritisch mit der Lebenssituation von MigrantInnen und Flüchtlingen in Lagern

---

<sup>444</sup> Institut für Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Sozialplanung GmbH, <http://www.isoplan.de>, Zugriff 19.7.2007.

auseinandersetzen: Nsoh (2004) beschäftigt sich mit den Lebensbedingungen von Asylsuchenden und Geduldeten in Brandenburg, Rademacher/Reher (2001) mit der Situation in Hamburg und Wilhelm (1995) mit Situation in der bayrischen Stadt Augsburg. Die Dokumentation der Fachhochschule Hildesheim (1998) fasst die im Rahmen des Asyl-Projekts entstandenen Beiträge von Studierenden für die Lebenssituation von Flüchtlingen in Hildesheim zusammen.

Neubauer (1995) analysiert in seiner Dissertation die gesetzlichen und juristischen Seiten der Gemeinschaftsunterkünfte unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit Artikel 1 Grundgesetz. Haßenteufel (2002) thematisiert die Ausreiseeinrichtung in Ingelheim/Rheinland-Pfalz im Spiegel des Menschenrechtsdiskurses und Klotz (2004) die Bedeutung der Ausreiseeinrichtung in Fürth/Bayern für das christliche Menschenbild. Beide letztgenannten Arbeiten sind unveröffentlichte Diplomarbeiten im Bereich der sozialen Arbeit. Historische Kontinuitäten und Brüche in der Lagerunterbringung als entrechtender behördlicher Umgang mit MigrantInnen arbeiten in kürzeren Artikeln Herbert (1987) und Dünnwald (2002) heraus. Busche analysiert den Lagerinnenraum im Rahmen einer Fallstudie in Dresden aus raumtheoretischer Perspektive (unveröffentlichte Diplomarbeit, 2003).

Mit der Installation der ersten Ausreiseeinrichtungen („Ausreisezentren“, Abschiebelager) entstanden vielfältige Artikel zur Zuspitzung der Lagerunterbringung in der Bundesrepublik Deutschland durch diesen neuen Lagertyp. Inhaltlich hervorzuheben sind hier Thal (2003) und Wöste (2003) sowie die Zeitschrift *Flüchtlingsrat* des niedersächsischen Flüchtlingsrates, in der regelmäßig die Lagersituation in Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland thematisiert werden. Die Hefte 93/94 (2003) und 100 (2004) widmen sich schwerpunktmäßig der Lagersituation.<sup>445</sup> Mit der Installation der so genannten „Ausreisezentren“ entwickelten sich vielfältige Proteste der zwangseingewiesenen MigrantInnen und ihrer Unterstützungsnetzwerke, Höhepunkte waren die Aktionstage gegen das Ausreisezentrum in Fürth 2003, die bundesweite Anti-Lager-Action-Tour 2005 und die Kämpfe in den Lagern Bramsche und Oldenburg/Niedersachsen. Zu den aktuellen antirassistischen Kämpfen siehe Interface (2005). Im Rahmen dieser sozialen Kämpfe sind vielfältige Texte, Analysen und Statements aus Sicht der Bewegungen geschrieben worden, die fast komplett auf der Homepage des *No-Lager-Netzwerkes*<sup>446</sup> und der Dokumentationsseite der Gruppe *res publica*<sup>447</sup> dokumentiert sind. *res publica* veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Reader zur Situation in den „Ausreisezentren“<sup>448</sup>. Ältere bewegungsnaher Dokumentationen des Protestes gegen Lager

---

<sup>445</sup> Alle Hefte sind online archiviert unter <http://www.nds-fluerat.org>, Zugriff 19.7.07.

<sup>446</sup> Siehe <http://www.nolager.de>, Zugriff 19.7.2007.

<sup>447</sup> Dokumentationsseite Ausreisezentren: <http://www.ausreisezentren.de>, Zugriff 19.7.2007.

<sup>448</sup> Die achte und aktuellste Auflage ist online zu finden unter <http://www.ausreisezentren.de/az/Infomaterial/Reader8.pdf>, Zugriff 19.7.2007.

bieten beispielsweise Arbeitskreis Asyl Ba-Wü (1997); Flüchtlings-AG Lübeck (1996); Flüchtlingsrat Hamburg (1996) und Bundeskoordination gegen Lager und Abschiebung (1993).

Forschungslücken werden an folgenden Punkten deutlich: Es fehlt eine vergleichende Untersuchung, die sowohl die Diversität der Lebensbedingungen in den unterschiedlichen Lagertypen erfasst, die Bandbreite des behördlichen Umgang mit hierhin geflohenen Menschen in den einzelnen Bundesländern aufzeigt und gleichzeitig die Quantität des Lagersystems evaluiert. Es gibt bisher keine Darstellung der historischen Genese des Lagersystems als Struktur innerhalb der Gesamtregulation Einwanderung und Flucht in die Bundesrepublik Deutschland. Eine tiefer gehende politische wie gesellschaftstheoretische Funktionsanalyse der Lagerunterbringung fehlt, auch wenn in einigen Arbeiten die Lager als Teil des institutionellen Rassismus oder als totale Institution gefasst werden. Die theoretischen Diskussionen werden jedoch leider nur angerissen und fallen hinter die Darstellung der empirischen Ergebnisse zurück. Die Frage nach der Funktion der Lagerunterbringung bei der Produktion von rassistisch instrumentalisierbaren Bildern wurde noch nicht gestellt und theoretisch aufgearbeitet, die Frage nach der ökonomischen Bedeutung der Entrechtung und eine Funktionsanalyse der ökonomischen Einbettung des dezentralen Lagersystems in die kapitalistische Produktionsweise der Bundesrepublik Deutschland fehlt gänzlich. Sowohl die empirischen wie theoretischen Lücken sollen mit dieser Arbeit gefüllt werden.

---

## 1.4. Gegenstandsspezifische Methodenentwicklung – Entwicklung der Instrumente, Datenerhebung, Anpassung und Schwierigkeiten

Aus der aufgezeigten Fragestellung und dem damit zusammenhängenden kritischen Erkenntnisinteresse ergibt sich die Notwendigkeit einer gegenstandsspezifischen Methodenentwicklung und einer gegenstandsangemessenen Kombination qualitativer und quantitativer Methoden.<sup>449</sup> Eine in der sozialwissenschaftlichen Praxis diskutierte Möglichkeit ist die Integration angewandter Methodeninstrumente im Rahmen der Methodenkombinatorik der Triangulation (Flick 2004: 309 ff), wobei auch hier auf eine eingehende methodologische Diskussion verzichtet wird. Anders als das Konzept der aus den Geowissenschaften kommenden Überlegung der Triangulation als Methodenkombination innerhalb eines Gegenstandes und eines naturwissenschaftlich ausgerichteten methodologischen Ansatzes, findet in den Sozialwissenschaften die Methodenkombination in der Regel statt, ohne sie gegenstandsspezifisch in den angewandten methodologischen Erkenntnisrahmen zu übersetzen (Flick 2004: 311; Kelle 2005: 98; Markard 1993: 200). Aufgrund dieser methodologischen Kritik wird Triangulation in den angewandten Sozialwissenschaften als »[...] Strategie auf dem Weg zu einem tieferen Verständnis des untersuchten Gegenstandes und damit als Schritt auf dem Weg zu mehr Erkenntnis und weniger zu Validität und Objektivität in der Interpretation« (Flick 2004: 311) eingesetzt. Die Frage nach einer gegenstandsangemessenen Methodik bleibt jedoch auch hier ausgespart, da die methodologisch notwendige vorgelagerte Klärung der kategorialen Gegenstandsebenen und der dort notwendig verortete Bezug von Einzelgegenständen zur gesellschaftlichen Totalität als gegenseitiges Strukturverhältnis nicht ausreichend diskutiert wird.

»Dem Gedanken des Primats des Gegenstandes vor der Methode liegt die Vorstellung zugrunde, dass, salopp formuliert, die methodische Erfassung von Sachverhalten ein *Vorwissen* über bestimmte Charakteristika dieser Sachverhalte voraussetzt, das Methoden bzw. methodische Instrumente überhaupt anwendbar macht. [...] Andererseits kann man bestimmte Charakteristika von Sachverhalten mit dafür angemessene Methoden feststellen, ohne dass man damit *relevante* Dimensionen erfasst hätte.« (Markard 1993: 19)

Notwendig für eine gegenstandsangemessene Methodenentwicklung ist somit neben der theoretischen Klärung der gesellschaftstheoretischen Bezugsebenen – durch einen kritischen Bezug auf das akkumulierte Wissen wissenschaftlicher Erkenntnisse – eine historische Herleitung des empirisch untersuchten Gegenstandes.

---

<sup>449</sup> Ausführlich zu dieser methodischen Diskussion siehe Markard »Der Unterschied zwischen quantitativen Gegenstandsaspekten und 'quantitativer Orientierung'« (Markard 1993: 111ff.)

»Die qualitative Methodologie kann sich gegenüber dem gegenstandsunabhängigen Kanon quantitativer Methoden [...] in erster Linie mit einer besseren Anmessung der Methode an den mit ihnen zu erfassenden Gegenstand legitimieren. Die Grundlage dafür, trotzdem beim Versuch der Begründung einer qualitativen Methodologie von gegenstandsbezogenen, inhaltlich-begrifflichen („kategorialen“) Voraussetzung abzugehen, liegt offenkundig darin, dass nicht die – hier im ersten Kapitel als „historische Empirie“ skizzierte – Möglichkeit eines von dieser Methodologie unabhängigen Zugangs zum ‚Gegenstand‘ gesehen und letztlich *Methode mit aktualempirischer Methode gleichgesetzt* wird: damit ist die ‚vor-methodische‘ Rede vom Gegenstand die Rede von Unbekanntem, da man ohne die Methoden, mit denen man den Gegenstand erfassen will, ja nichts über ihn sagen kann.« (ebenda: 131, *kursiv* i.O.)

Empirische Forschung als Erkenntnisprozess der sozialen Wirklichkeit in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedingtheit lässt sich somit immer nur als prozessurale Entwicklung von theoriegeleiteter Erkenntnis und zirkulärem Rückfluss und Integration der empirischen Daten in den theoretischen Erkenntnisrahmen fassen. Ohne theoretische (kategoriale) Vorstellung der Welt ist diese weder zu beobachten oder analytisch zu durchdringen, der kategoriale Erkenntnisrahmen dechiffriert und strukturiert die Wahrnehmung und Analyse der gewonnenen Daten zwangsläufig mit. Wenn empirischer Forschung nicht zur empirischen ‚Verschönerung‘ bereits vorhandenen Wissens verkommen soll, ist die Veränderung dieses (methodologischen) Bezugsrahmens jedoch Bestandteil der Datenauswertung. Ziel empirischer Forschung ist notwendig eine Kombination der Herangehensweise des ‚Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten‘ und die Integration und Neufassung von Erkenntnis als die ‚Entwicklung des Abstrakten aus dem Konkreten‘ (Berger 1974: 7). Gegenstandsspezifische Methodenentwicklung kann also nicht nur heißen, dem Einzelgegenstand angemessene Instrumente zu entwickeln, sondern diese immer auch bezogen auf ihre gesamtgesellschaftliche Vermitteltheit zu beziehen.

»Die Frontstellung zwischen den beiden Forschungsrichtungen [der sog. quantitativen und der qualitativen Forschung] [...] entspringt nicht aus prinzipiellen Unvereinbarkeiten ihrer Forschungspraxis, sondern aus unterschiedlichen wissenschafts- und forschungspolitischen Auffassungen über die Rolle einer empirischen Soziologie als gesellschaftlicher Praxis, die dem Gegenstand, den sie erforschen möchte, zugleich als integraler Teil angehört.« (Wienold 2000: 9)

### **Das statistische Datenmaterial**

Zur gesamtgesellschaftlichen Einbettung des Lagersystems habe ich eine Reihe statistischer (quantitativer) Daten mit einbezogen – in der Regel im Rahmen eigener Anfragen bei den zuständigen Ämtern zur teilweise kostenintensiven Zusammenstellung von spezifischen Datensätzen. Die Daten beziehen sich auf die migrantische Wohnbevölkerung und die ethnisierten Arbeitsmarktsegmente im Zusammenhang mit den erteilten Aufenthaltstiteln. Einbe-

zogen wurde auch statistisches wie inhaltliches Material aus *Kleinen Anfragen* bei den Bezirks- und Landesparlamenten zur Unterbringungssituation, den aktuellen Abschiebezahlen und zur Praxis der Aufenthaltserteilung. Im Rahmen eigener Fragebogenerhebungen habe ich die Berliner und Brandenburger Heime nach Dimensionen wie Größe / Belegungszahl / Räumliche Segregation / vorhandene Infrastruktur erfasst, sowie die vorhandenen Informationen der einzelnen Flüchtlingsräte der Bundesländer zur spezifischen Diversität der Lager verwendet.<sup>450</sup> Durch dieses Material soll neben einem quantitativen wie qualitativen Überblick über die Bandbreite der Unterbringungspraxis die gesamtgesellschaftliche Einbettung gewährleistet werden.

Aufgeschlüsselt habe ich folgendes Material erhoben:

- Statistisches Material zu Arbeitsmarkstrukturen, erteilten Arbeitserlaubnissen und Sozialstrukturdaten der Bundesrepublik Deutschland (Arbeitsagentur, Statistisches Bundesamt)
- Statistisches Material zur migrantischen Wohnbevölkerung sowie Aufenthaltstitel und -dauer (Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- Auswertung vorhandener oder auf eigene Initiative zurückgehende <sup>451</sup> *Kleine Anfragen* an den Bundestag, die Landesparlamente, den Berliner Senat oder die Bezirksverordnetenversammlungen (Berlin) zur Situation in den Unterkünften der Bundesländer.
- Befragung der Flüchtlingsräte aller Bundesländer mittels eines standardisierten Fragebogens/Telefoninterviews zu ihrem Wissen über die bundeslandspezifische Qualität und Quantität der Lagerunterbringungssituation. Den Zugang über die *Flüchtlingsräte* habe ich gewählt, da dieser Weg einfacher war als der bürokratisch langwierige über die Ebenen der jeweiligen Verwaltungen und ich davon ausgehen kann, dass das in den einzelnen Bundesländern vorhandene Wissen über die Lagerunterbringung bei den Flüchtlingsräten zusammenläuft, dort archiviert, akkumuliert und vor allem mit Erfahrungen aus der eigenen Beratungs- und Unterstützungsarbeit kombiniert wird. Eine genaue Aufschlüsselung aller Bundesländer durch eigene Anfragen wie in den beiden fokussierten Ländern Brandenburg und Berlin war zeitlich nicht möglich.
- Zur Erfassung quantitativer Daten der Brandenburger und Berliner Heime habe ich einen durch den *Flüchtlingsrat Sachsen* entwickelten und von mir modifizierten Fragebogen an alle Unterkünfte in Brandenburg und alle mir bekannten in Berlin verschickt. Der Rücklauf in Brandenburg war mit fast 80 % sehr aussagekräftig, der Rücklauf aus den Berliner

---

<sup>450</sup> Wenn im Folgenden nicht anders angegeben, sind alle Fragebögen, Interviewleitfäden und Beobachtungsraster im Anhang einsehbar.

<sup>451</sup> *Kleine Anfragen* können nur parlamentarische Mitglieder stellen, in Kooperation mit diesen ist es jedoch möglich, über diese ‚eigene‘ Anfragen zu stellen.

Heimen war jedoch sehr gering (knapp 15 %). Durch das persönliche Kennen einiger der Unterkünfte, von denen ich den Fragebogen zurückbekommen hatte und der ersten vergleichenden Auswertung dieser wurde deutlich, dass die durch die Heimleitung angegebene Daten alleine nicht aussagekräftig waren; teilweise waren die Daten außerdem bewusst geschönt und gaben nicht die von mir beobachtete Realität wieder. Neben der Möglichkeiten des bewussten ‚Beschönigens‘ liegt die inhaltliche Schwäche der erhobenen Daten vor allem an der methodisch entstehenden mangelnden Tiefe von Fragebogendaten. Aufgrund dieser Datenmängel entschloss ich mich, im Rahmen einer Erhebungsfahrt möglich viele der vorhandenen Unterkünfte zu besuchen und die erhobenen Daten mit eigenen Beobachtungen und durch Kurzinterviews abzugleichen. Die erhobenen Daten fließen trotz ihrer inhaltlichen Mängel in die Auswertung mit ein, da sie in Kombination mit meinen eigenen Erhebungen und dem weiteren vorhandenen statistischen Material einen Überblick über die Bandbreite der Unterbringung liefern. Ihre Ergebnisse korrespondieren mit den offiziellen Erhebungen, so dass die durch die eigene Erhebung offensichtliche Unschärfe ein generelles Problem mit (offiziellen) Statistiken über die Auswirkung der Entrechtung aufzeigt.

- Als Sekundärdaten wurde zusätzlich die vorhandene Literatur zur Arbeitsmarktsituation, zu Sozialstrukturanalysen der Bundesrepublik, zur Situation von MigrantInnen und Flüchtlingen im Allgemeinen, zur (historischen) Einwanderung in die BRD, zur Geschichte der Ausländergesetzgebung in der BRD, die vorhandenen Untersuchungen zur Lagerunterbringung mit ihrem jeweiligen Fokus auf einzelne Bundesländer sowie Internetseiten vor allem der Beratungsinitiativen und der Anti-Lager-Bewegungen, die die aktuellen Kämpfe von BewohnerInnen gegen die Lagerunterbringung dokumentieren, ausgewertet.<sup>452</sup>

### **Angewandte Methoden qualitativer Sozialforschung – das teilstandardisierte und problemzentrierte Interview**

Das eigentliche Forschungsdesign habe ich nach den ersten Vorinterviews, meinen ersten Kontakten in Unterkünften in Berlin und Brandenburg und dem Studium der der Lagerunterbringung zugrunde liegenden Gesetze und lokalen Ausführungsvorschriften entwickelt. Ich habe mit dem Konzept des teilstandardisierten und problemzentrierten Interviews (Flick 2005: 134) gearbeitet und einen ausführlichen Leitfaden (ebenda: 143; Kaufmann 1999: 65) verwendet. Die Interviewsituation war zusätzlich so angelegt, dass die narrativen Elemente (Flick 2005:147; Hopf 2004: 355) der Interviews, die aus der oben beschriebenen Lagersitua-

---

<sup>452</sup> Detaillierte Literaturangaben siehe einzelne Analyseschritte in der Arbeit, zu vorhandenen Untersuchungen zur Lagerunterbringung siehe Anhang Abschnitt 1.3..

tion und meiner Markierung als weiße-kritische Öffentlichkeit entstanden, genügend Raum bekamen.

Die Ausrichtung des Leitfadens ergibt sich aus der explizierten Fragestellung, die *fokussierte Brille der Forschung* war die lokale Umsetzung der einzelnen Instrumente des AsylbLG, des AsylVfG und des AufenthG und den subjektiven Erfahrungen der Auswirkungen dieser in ihren lokalen Variationen als auch der sich aus den Gesetzen ergebenden verallgemeinerbaren Strukturen. Die zentralen Dimensionen des Leitfadens ergaben sich somit aus dieser Fragestellung, den Auswirkungen, lokalen Umsetzungen und der subjektiven Erfahrungsebene der einzelnen Instrumente der Gesetze für MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt. Ein weiterer Fokus der Interviews lag auf der organisatorischen wie verwaltungstechnischen Organisation des Lageralltags und den sich aus diesem Arbeitsfeld ergebenden Strukturmomenten. Trotz dieses klaren Fokus war es innerhalb des zirkulär angelegten Prozesses der empirischen Datenerhebung immer wieder notwendig, neue Erkenntnisse zu integrieren und Fragen umzuformulieren oder zuzuspitzen (Meinefeld 2004: 267). Dies betraf vor allem die Beobachtung der Leere der Heime und mein Scheitern bei der Datenerhebung zu spezifischen Strukturen der Geschlechterverhältnisse innerhalb der Lager.<sup>453</sup> Forschungsziel war es, die Lagerrealität, die sozialen Innenräume und ihre restriktiven Strukturen im Sinne einer Nachvollziehbarkeit ihrer organisatorischen Installation im Verhältnis zur Erfahrungsebene der BewohnerInnen zu verstehen.

»Es geht darum, zu verstehen, im striktesten Weberschen Sinne, dass heißt, dass die „Intro-  
pathie“<sup>454</sup> lediglich als Instrument dient, das zum Erklären führen soll, und nicht an sich schon Ziel und Zweck ist, also kein intuitives Verstehen, das sich selbst genügt. Hauptziel der Methode ist die Theorieproduktion wie Norbert Elias sie versteht: als Herausarbeiten einer möglichst feinen Wechselwirkung zwischen Daten und Hypothesen. Es geht also um eine Hypothesenformulierung, die umso kreativer ist, als sie in den Tatsachen wurzelt, eine Hypothesenformulierung, die von „un-  
ten“, vom konkreten Terrain ausgeht, eine, wie Anselm Strauss es formuliert, *Grounded Theory*, die besonders gut dafür geeignet ist, soziale Prozesse zu erfassen. [...] [Theorie darf nicht vergessen], einfach ein Werkzeug in den Händen des Forschers zu sein, dessen Ziel immer darin bestehen müsste, nicht Theorie für die Theorie zu produzieren, sondern mit Hilfe von Theorie das Gesellschaftliche zu entdecken und verständlich zu machen. Um dies zu erreichen, müssen Erklärungsmodelle regelmäßig und in kontrollierter Weise mit den Tatsachen konfrontiert werden: das ist die Aufgabe der Methode. Wie die Theorie ist auch die Methode ein Werkzeug, das imstande sein muss, weich, variabel und entwicklungsfähig zu bleiben.« (Kaufmann 1999: 12/34)

---

<sup>453</sup> Zum Scheitern der Erfassung des Geschlechterverhältnisses unter Lagerbedingungen Abschnitt Anhang 1.5..

<sup>454</sup> Intropathie als Rückübersetzung aus dem Französischen für ‚Einfühlen‘ (Institut für Existenzanalyse und Lebensphänomenologie 2003: 5)

### **Anwesende Beobachtungen**

Im Rahmen der Interviews in den Lagern und im Rahmen der Erhebungsfahrt führte ich halbstrukturierte Beobachtungen durch, die ich protokollierte. Die Wahrnehmungsraster meiner Beobachtungen waren an dem Leitfaden, den ich für die Interviews entwickelt hatte, ausgerichtet. Ich war bei meinen Aufenthalten im Forschungsfeld Lager um Offenheit bemüht, um zu gewährleisten, dass ich Neues und Unerwartetes wahrnehmen konnte, um den Sozialraum Lager möglichst detailliert verstehen und analysieren zu können. Aufgrund der rassistischen Markierungsprozesse innerhalb dieses entrechteten Feldes Lagerraum stößt das Konzept der *teilnehmenden* Beobachtung (Flick 2005: 206; Lüders 2004: 384; siehe auch Aster 1989; Hopf 1993; Lamnek 1993 [b]) an seine Grenzen. Deshalb beschränkte ich mich auf eine Beobachtung, die sich als *anwesende* charakterisieren lässt. Aufgrund meiner Markierung als weiß und damit explizit als ‚Nicht-Bewohner‘ war es unmöglich, die Entrechtungsmechanismen des Feldes erfahren zu können. Meine Aufenthalte waren zusätzlich auf einige Stunden beschränkt, während die Entrechtung gerade in dem perspektivlosen dauerhaften Zeithorizont ihre Wirkungsmächtigkeit entfaltet. Die *anwesende Beobachtung* ist damit auch nicht vergleichbar mit dem Konzept der *vollständigen BeobachterIn* (Flick 2005: 201), da hier keine bewusste Distanz zum Feld gehalten wurde, sondern das Besondere an der Unmöglichkeit liegt, die Strukturmechanismen der Entrechtung aufzubrechen. Denn Teilnehmen bedeutet, dass »[...] die forschende Person eine Innenansicht [erwirbt]. Sie nimmt an den sozialen Prozessen des Feldes aktiv teil und erwirbt damit Einblick in die im Feld relevanten Handlungsstrukturen und -konzeptionen, ein Prozess, der mit dem Begriff der ‚zweiten Sozialisation‘ umschrieben wird.« (Münst 2004: 330).

Durch die im Rahmen der Besuche in den Heimen protokollierten Beobachtungen wurde deutlich, dass eine zentrale Strukturkomponente innerhalb des Sozialraums Lager vor allem in Brandenburg die Leere der Heime ist. Aufgrund der psychisch zerstörerischen Lebensbedingungen migrieren die meisten BewohnerInnen irregulär gegen die Residenzpflicht. Zurück bleiben meist die Familien und alleinerziehende Mütter, die aufgrund der Kinder die Lager nicht verlassen können, sowie diejenigen, die aufgrund physischer Krankheiten nicht weg können oder bereits psychisch zerbrochen sind. Zusätzlich sind immer wieder BewohnerInnen anzutreffen, die nur für ein paar Tage in die Lager zurückkommen, um sich auszuruhen oder die nächste Zeit in der Irregularität zu organisieren. Ich wählte meine InterviewpartnerInnen aus den Menschen aus, die in dem Lager real ihre Zeit verbringen, da der Fokus meiner Untersuchung auf der Analyse des Sozialraums Lager aus Sicht ihrer BewohnerInnen lag und nicht auf den (widerständigen) Versuchen, diesen irregulär zu verlassen.

### Die Stichprobenauswahl

Die Auswahl der Lager und der InterviewpartnerInnen erfolgte anhand der methodischen Überlegungen des *sampling*, deren Kriterien sind, dass »[...] die Stichprobe den untersuchten Fall inhaltlich repräsentiert.« (Mertens 2004: 291). Diese stehen wiederum in einem Zusammenhang mit den theoretischen Vorannahmen und daraus entwickelten Hypothesen, sind also gegenstandsspezifisch theoretisch und in der zirkulären Aufnahme von neuen empirischen Erkenntnissen zu entwickeln. Ziel ist es, den Gegenstandsbereich in seinen Variationen und Formationen unter dieser Voraussetzung möglichst dicht und facettenreich abzubilden, es geht »[...] darum, die Typik des untersuchten Gegenstandes zu bestimmen und dadurch die Übertragbarkeit auf andere, ähnliche Gegenstände zu gewährleisten.« (ebenda). Die Anfangsstichprobe wird nach theoretischen Gesichtspunkten, wie beispielsweise nach Geschlecht und Alter, zusammengestellt und dann im Laufe des Forschungsprozesses überarbeitet und nach den vorgefundenen Variationen erweitert. Auch hier wird die für die empirische Forschung zentrale Zirkulation von Daten und Erkenntnis während des Erhebungsprozesses deutlich, indem neue Daten in die Erhebungsinstrumente integriert werden (Meinefeld 2004: 269). Eine möglichst genaue theoretische Vorarbeit zur Zusammenstellung der Stichprobe ist jedoch unumgänglich, um Aussagen zu erarbeiten, die über den Einzelfall hinausgehend verallgemeinerbar sind.<sup>455</sup>

»Beim theoretischen Sampling sind zwei theoretische Fragen zu stellen: Wie viele Gruppen sind zu berücksichtigen, und in welchem Ausmaße bzw. in welche Richtung sind bei diesen Daten zu erheben? Die von Glaser & Strauss vorgeschlagenen Kriterien, die zur Klärung der mit der Beantwortung dieser Fragen verbundenen Probleme dienen sollen, sind Sättigung („saturation“), Datenauswahl („slice of data“) und Tiefe („depth“) des theoretischen Samplings. Sättigung ist an dem Punkt erreicht, an dem der Forscher – bei Maximierung der Differenz zwischen den Gruppen – keine neuen Daten mehr zur Entwicklung einer Kategorie finden kann.« (Markard 1993: 171)

Obwohl das *theoretische Sampling* (Mertens 2004: 295) eine Methode ist, die an Gegenständen entwickelt wurde, für die noch keine Vorüberlegungen zur Bildung der Stichprobe angestellt werden konnten und die Entwicklung dieser vollkommen in den Forschungsprozess verlagert wurde, sind diese Gütekriterien, wann eine Stichprobe vollständig im Sinne einer kompletten Erfassung der Formation und ihrer Variationen eines Gegenstandes ist, sinnvoll. Auch im Rahmen des *Samplings* von Stichproben werden diese während des Erhebungsprozesses erweitert und überarbeitet; unter dem notwendigen Hinzuziehen bereits vorhandener wissenschaftlicher Literatur und akkumuliertem Wissen, als auch der historisch entstanden Strukturen des empirisch zu untersuchenden Gegenstandes.

---

<sup>455</sup> Zum genauen Sampling siehe *Die Auswahl der Lager* und *Die Auswahl der InterviewpartnerInnen*.

### **Die Auswahl der Lager**

Über persönliche Kontakte zu AktivistInnen der *Flüchtlingsinitiative Brandenburg* und Unterstützungsorganisationen in Berlin und Brandenburg kannte ich bereits einige der vorhandenen Heime bevor ich erste Überlegungen zur Auswahl der Lager anstellte. So konnte ich gewährleisten, dass die ausgewählten Unterkünfte repräsentativ für die Diversität der Unterbringungsbedingungen in den beiden Bundesländern waren. Die Repräsentativität der Daten habe ich mithilfe der Erhebungstour durch einen Großteil der Berliner und Brandenburger Unterkünfte abgesichert. Das Berliner Lager Be. wählte ich aus, da es aufgrund seiner Größe repräsentativ für die größeren durch das Land Berlin vertragsgebundenen Heime war und da ich persönlichen Kontakt zu der dort arbeitenden und sehr engagierten Sozialarbeiterin hatte, die mir als Schlüsselperson bei dem Zugang in den inneren Sozialraum Lager behilflich sein wollte. Im Rahmen der prozessual angelegten Datenerhebung stellte sich heraus, dass gerade durch die auch persönlich sehr engagierte Leiterin des Heimes und das dadurch bedingte vielfältige persönliche Engagement für die BewohnerInnen die strukturellen Grenzen des persönlichen Aufbrechens der Entrechtung exemplarisch aufgezeigt werden konnten.

Das in Brandenburg ausgesuchte Heim stach durch seine besonders örtlich isolierte Lage hervor und war, auch aufgrund der guten Kontakte zu ehemaligen BewohnerInnen, ein gutes Exempel die Zuspitzung der Lebensbedingungen durch die Unterbringung in einem Wald. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die beiden Unterkünfte zwar die extremen Pole vorhandener Lager in Berlin und Brandenburg bildeten, eine Sättigung der Daten, auch aufgrund der Verweigerung der Heimleitung, mir ein Interview zu geben, allerdings nur über die Stichprobenerweiterung um ein weiteres Heim gewährleistet war. Im Rahmen meiner Erhebungsfahrt durch die meisten der vorhandenen Heime bekam ich Kontakt zu einem engagierten Heimleiter in Bra2., der sich als Interviewpartner anbot. Die spezifischen Bedingungen des Heimes Bra2. boten die Möglichkeit, auf der einen Seite das ‚positive‘ Ende der Lagerbedingungen in Brandenburg aufzuzeigen und gleichzeitig die lokal strukturierten Grenzen und Möglichkeiten eines persönlichen Aufbrechens der gesetzlichen Vorgaben im Verhältnis Brandenburger Kleinstadt zur Metropole Berlin analysieren zu können. Im Rahmen der dann folgenden Erhebungsfahrt durch einen Großteil der Brandenburger und Berliner Heime konnte ich sowohl durch Kurzinterviews mit den BewohnerInnen und MitarbeiterInnen als auch im Rahmen der Beobachtungen Rahmendaten erheben, welche sowohl dazu beitragen, Differenzen in der Qualität der Lagerunterbringung aufzuzeigen, als auch methodisch nachvollziehbar zu machen, dass ich von den drei fokussierten Heimen ausgehend in Kombination mit den Daten der Erhebungsfahrt Aussagen zur qualitativen Bandbreite der Formen der Lagerunterbringung herausarbeiten konnte.

### **Die Auswahl der InterviewpartnerInnen**

Meine Vorannahmen zum Sampling meiner InterviewpartnerInnen bezogen sich auf Geschlecht, Familienstand, Alter, Dauer der Lagererfahrungen und Nationalität. So wollte ich eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen erfassen. Ausgeschlossen habe ich Kinder und Jugendliche, da diese Gruppe durch ihre schulische Anbindung an die lokale Gesellschaft und ihre heranwachsende Perspektive eine eigene Stichprobe erfordert hätte. Im Verlauf des Forschungsprozess merkte ich, dass ich diese Vorannahmen in ein Verhältnis zu den Zugangsbarrieren in den Lagern stellen musste. Durch die strukturellen Schwierigkeit beim Finden von InterviewpartnerInnen musste ich in der Forschungspraxis von meinen Vorannahmen partiell abweichen.

Ein Problem der Gewinnung von InterviewpartnerInnen liegt an den direkten – oben ausgebreiteten – Folgen der gesellschaftlichen Exklusion, der Angst vor möglichen Repressionen und an den rassistischen Markierungen, die der entrechtete Lagerraum produziert. Ich musste mich so vor allem zu Beginn der Untersuchung auf meine Schlüsselpersonen verlassen, die mich in das Feld einführten und die ersten Kontakte zu möglichen InterviewpartnerInnen herstellten. Ziel des *Samplings* war es, eine Sättigung der Daten, die ich aufgrund meiner Fragestellung erheben wollte und die ich im Rahmen meines entwickelten Leitfadens operationalisiert hatte, bei einer möglichst hohen qualitativen Tiefe zu erlangen. Das halbstrukturierte Vorgehen ließ hierbei nicht nur wie geplant Raum für narrative Elemente des Erzählen der eigenen Geschichte als Flüchtlinge und MigrantIn in der Bundesrepublik, sondern bot auch die Möglichkeit, während der Phase der Interviewerhebung die Fragekomplexe durch eine Integration des neuen Wissens qualitativ zu vertiefen. Eine Sättigung der erhobenen Daten unter meinem Forschungsfokus war erreicht, wenn alle im Leitfaden erfassten Dimensionen beschrieben waren und für die einzelnen Dimensionen keine neuen Erfahrungsebenen mehr erfasst werden konnten. Dies war dann gegeben, wenn die Aussagen der neuen Befragung in der Bandbreite der bereits erhobenen Daten aufgingen und auch aufgrund der theoretischen Vorannahmen keine inhaltlich neuen Daten mehr zu erwarten waren.

Ein zentrales Problem ergab sich während des Prozesses der Datenerhebung bei der Evaluierung der Strukturen der auch im Sozialraum Lager herrschenden patriarchalen Geschlechterverhältnisse, der damit zusammenhängenden binären geschlechtlichen Arbeitsteilung und dem strukturell immer vorhanden Gewaltverhältnis. Aufgrund der Untersuchung von Rosner (1996) zur spezifischen Form der Geschlechterverhältnisse unter Lagerbedingungen und aufgrund von Strukturüberlegungen zum hegemonialen Patriarchat, waren die Fragen nach der spezifischen Formung des Geschlechterverhältnisses eine zentrale Ebene in meinem Leitfaden. Es war mir jedoch unmöglich, mehr als nicht auswertbare Allgemeinsätze zu erheben, ich kam an die relevanten subjektiven Denkformen und Erfahrungen aus meiner

Position heraus nicht heran. Dies lag an der Kombination meiner *männlichen-weißen* Position, aus der heraus, aufgrund der Entrechtungsverhältnisse, eine Vertrauensbasis kaum aufzubauen war. Diese Einschätzung korrespondiert mit der Aussage einer interviewten Aktivistin der *Flüchtlingsinitiative Brandenburg*, dass auch sie, als selbst von der Entrechtung betroffene Frau, aufgrund der Lagerverhältnisse in Kombination mit den (frauen-)spezifischen Fluchtgründen scheiterte, eine frauenspezifische Organisation oder auch nur längerfristige und vertrauensvolle Kontakte in den Lagern aufzubauen. Aufgrund dieses Scheiterns meiner Datenerhebung kann ich zu den spezifischen Strukturmerkmalen der Geschlechterverhältnisse in den Unterkünften keine Aussagen machen.

Im Zuge meiner Reflexionen über dieses Scheitern im Forschungsprozess wurde deutlich, dass neben den aufgeführten Faktoren der Fokus meiner Erhebung eine genaue und dichte Erfassung der Geschlechterverhältnisse gar nicht zuließ. Den Fokus der Erhebung ist auf die Umsetzung und Erfahrung der einzelnen gesetzlichen Instrumente und den verwaltungstechnischen Ablauf des Lageralltags gerichtet. Es ist somit ein Forschungsfokus, der vor allem die subjektive Einzelsicht und Dimensionen des Gesamtfeldes Lager erfasst. Die Funktionsweise der Geschlechterherrschaft ist direkt in den gemeinsamen Lebensweisen und dem sozialen Feld ‚Interaktion und Kommunikation zwischen den Geschlechtern‘ verortet. Eine Erfassung dieses Feldes benötigt einen eigenen (zeitaufwändigeren) Zugang, der sowohl die Interaktions- und Kommunikationsabläufe als auch die subjektiven Erfahrungen dieser in den Mittelpunkt stellt.

Ziel meiner Untersuchung ist es, die Erfahrungsebene der einzelnen Instrumente in ihren subjektiven Dimensionen aus Sicht der betroffenen BewohnerInnen zu erfassen. Zentrale Struktur determinanten dieses Raumes sind die gesetzlichen Bestimmungen; relevant für dessen Umsetzung sind jedoch nicht nur die lokalen zuständigen Verwaltungen, sondern auch die MitarbeiterInnen der Unterkünfte. Je nach persönlicher Einschätzung der staatlichen Politik und dem damit zusammenhängenden eigenen Engagement für die Rechte der BewohnerInnen, unterliegen die konkreten Lagerbedingungen relativ großen Schwankungen, der entstehende *potentiell rechtsfreie Raum* und dessen gesetzliche Rahmenbedingungen lassen sich zwar nie aufheben, sind jedoch durch die MitarbeiterInnen in beide Richtungen – für mehr Rechte oder auch in Richtung einer restriktiven Verstärkung der einzelnen Entrechtungs Momente – regulierbar. Als weitere subjektive Perspektive innerhalb des Sozialraums Lager erhob ich deshalb im Rahmen von *problemzentrierten Interviews* die Sicht der MitarbeiterInnen auf ihre Arbeit und den Umgang mit den staatlichen Abwertungsstrategien. Ich befragte MitarbeiterInnen verschiedener Ebenen der hierarchisierten Arbeitsteilung innerhalb der Unterkünfte: LeiterInnen, SozialarbeiterInnen und einen Mitarbeiter des Wachschutzes.

### **ExpertInneninterviews als Rahmendaten**

In der Kombination von problemzentrierten Interviews mit den BewohnerInnen, den unterschiedlichen MitarbeiterInnen, den Kurzinterviews im Rahmen meiner Erhebungsfahrt und den halbstrukturierten protokollierten eigenen Beobachtungen, konnte ich ein umfassendes Bild des Sozialraums Lager erheben, immer – bei aller methodischen Offenheit – ausgerichtet auf meine spezielle Fragestellung und das damit verbundene gegenstandsspezifische Erkenntnisinteresse. Der Sozialraum Lager als gesamtgesellschaftlich vermittelter Gegenstand ist jedoch nicht isoliert zu betrachten. Das Lager ist ein sozial umkämpftes Terrain von Unterstützungsnetzwerken und selbstorganisierten Zusammenschlüssen von BewohnerInnen, gleichzeitig unterliegt es den lokalen und bundeslandspezifischen politischen Verhältnissen und den dort vorherrschenden politischen Diskursen über den Umgang mit Flüchtlingen und ‚unerwünschten‘ MigrantInnen. Diese Diskurse bestimmen durch die landesspezifische Umsetzung der Bundesvorgaben und der einzelnen gesetzlichen Vorgaben die jeweiligen spezifischen landestypischen Lagerformationen mit. Um diese Perspektive der bürokratischen Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Lager und seiner BewohnerInnen erfassen zu können, habe ich ExpertInneninterviews (Flick 2005: 139, 191; Meuser/Nagel 1991: 441; siehe auch Meuser/Nagel 1997) mit der Administration in Berlin auf Landes- und Bezirksebene geführt, in Brandenburg nur mit der Landesverwaltung, da die lokalen Behörden mir jegliches Interview verweigerten, sowie mit NGOs, die in der Unterstützungsarbeit in Berlin und Brandenburg tätig sind (*Behandlungszentrum für Folteropfer*, *MOBE – Mobile Beratung zur Betreuung und Schulung der in den Heimen arbeitenden SozialarbeiterInnen*, *Flüchtlingsrat Berlin* und *Flüchtlingsrat Brandenburg*), und zusätzlich mit AktivistInnen aus den Unterkünften in Berlin und Brandenburg, die Proteste gegen diese ‚Flüchtlingspolitik‘ organisieren (*Flüchtlingsinitiative Brandenburg*, *Refugee Emancipation Projekt*).

Im Gegensatz zu dem Konzept des problemzentrierten Interviews »[tritt] im ExpertInneninterview die Person des Experten/der Expertin in ihrer biografischen Motiviertheit in den Hintergrund, stattdessen interessiert der in einen Funktionskontext eingebundene Akteur. Das ExpertInneninterview zielt auf den Wissensvorsprung, der aus der privilegierten Position der ExpertInnen in diesem Kontext resultiert.« (Meuser/Nagel 2004: 327).

Die Differenzierung der einzelnen Interviewtypen ist methodisch nicht trennscharf, denn natürlich ist die Heimleiterin Expertin ihrer Arbeit und des Heimalltages, genauso wie die BewohnerInnen ExpertInnen des Sozialraums Lager und der subjektiven Erfahrungsebene der Entrechtungsinstrumente sind. Der unterschiedliche Fokus der den Interviews zugrunde liegenden Leitfäden war das Wegfallen der Relevanz der subjektiven Sicht auf die politische Situation des Umgangs mit den hier ‚Unerwünschten‘ oder ‚Nichtverwertbaren‘, zentraler Fo-

kus der ExpertInneninterviews lag auf dem internen Wissen der Verwaltung über bürokratische Funktionsweisen und interne Regularien der Lagerunterbringung. Die Interviews mit den ExpertInnen der Unterstützungsnetzwerke zielten auf die historischen Veränderungen der Unterbringungssituation und ihr Überblickswissen über die Variationen der Lagerformationen. Der Fokus bei den Interviews mit AktivistInnen lag auf den Möglichkeiten und Grenzen von Protesten und widerständigen Aktionen, die lokal die Kräfteverhältnisse mit beeinflussen und konkrete Auswirkungen auf die Lebensbedingungen haben. Natürlich flossen in diese ExpertInneninterviews auch subjektive Einschätzungen und Erfahrungen ein; sie waren in der Zielsetzung und Auswertung jedoch nur (zwangsläufiger) Nebeneffekt der sozialen Kommunikationssituation, in die Interviews immer eingebettet sind.

### **Die Datenerhebung in Bramsche**

Eine methodische Variation der aufgezeigten Datenerhebung habe ich in Bramsche angewandt: Zusammen mit Prof. Narr hatte ich die Chance, zwei volle Tage und Nächte innerhalb des Lagerkomplexes zu verbringen. Sowohl die zuständige Landesadministration als auch die Lagerleitung ermöglichten uns aufgrund des großen Renommees von Prof. Narr diese sehr uneingeschränkte Erhebung der Lagerbedingungen, verbunden mit der uns gegenüber formulierten Hoffnung, einen wissenschaftlichen Beweis für die humanitäre Ausrichtung der Strategien zur ‚freiwilligen‘ Ausreise zu bekommen. Als Schlüsselpersonen fungierten auch hier AktivistInnen der dortigen Anti-Lager-Bewegung und BewohnerInnen des Lagers, mit denen ich im Vorfeld Kontakt aufnahm. Ich berichtete ihnen über unsere Absicht, eine kritische Erhebung in dem Lager durchführen zu wollen mit der Motivation, die Lagerunterbringung als bürokratischen Umgang mit Menschen sozialwissenschaftlich zu erfassen. Daraufhin führten sie uns in den Sozialraum Lager ein, stellten den Kontakt zu unseren InterviewpartnerInnen her und sorgten dafür, dass auch in dieser kurzen Zeit ein Arbeitsbündnis im Sinne eines gegenseitigen Vertrauens herstellbar war. Lagerleiter Bramm stellte uns den Rückkehrberater und Soziologen Biedendiek zur Seite, der uns in die Perspektive der MitarbeiterInnen einführte und uns mit allen dort involvierten Institutionen Interviews ermöglichte. Wir konnten so trotz der kurzen Zeit vielfältige und ‚dichte‘ Daten erheben und hatten bei Beendigung unseres 2-tägigen Besuches für unsere Forschungsperspektive aussagefähige Daten in Bezug auf Variationsmöglichkeiten der Stichprobe innerhalb des Lagerkomplexes Bramsche erhalten. Auch hier stießen wir jedoch an das Problem, dass wir aus unserer männlichen Perspektive nur eingeschränkten Zugang zu einer frauenspezifischen Sicht auf die Lagerverhältnisse bekamen.

## **Überblick über die in Berlin, Brandenburg und Bramsche / Niedersachsen erhobenen Daten**

- Halbstrukturierte Interviews mit MigrantInnen/Flüchtlingen in den Lagern als zentrale Datenbasis zur Erfassung des Lebens in den Unterkünften.
- Zusätzlich ExpertInneninterviews mit AktivistInnen der Flüchtlingsselforganisation, der Heimleitung, den SozialarbeiterInnen, dem Wachschatz, ExpertInnen der Flüchtlingsversorgung und -betreuung.
- ExpertInneninterviews in Berlin und Brandenburg mit MitarbeiterInnen der für die Unterbringung zuständigen (Landes-)Administrationen.
- Durch die Reflexion meiner eigenen Beobachtungen im Rahmen von Protokollen wurden die Interviews in die Methode der *anwesenden Beobachtung* eingebettet.
- Neben der genauen Einzelfallerfassung habe ich fast alle vorhandenen Heime in Brandenburg und einen Teil der Heime in Berlin in Form von Kurzbesuchen im Rahmen einer Erhebungsfahrt evaluiert.
- Im Rahmen dieser Erhebungsfahrt habe ich Kurzinterviews und halbstrukturierte Befragungen mit MigrantInnen/Flüchtlingen, SozialarbeiterInnen und Heimleitungen geführt.
- Im Zuge dieser Erhebungsfahrt wurde ein Fotoarchiv angelegt, dessen Fokus auf dem äußeren Erscheinungsbild der Lager liegt. Dieses visuelle Material wird von mir zur Verdeutlichung der symbolischen Repräsentanz der Orte der Unterbringung ausgewertet.
- Zur Erarbeitung eines Überblicks über die Unterbringungssituation wurde ein mir vom *Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt* zur Verfügung gestellter Fragebogen modifiziert und an alle Heime in Berlin und Brandenburg verschickt.
- Zur Erfassung der bundesweiten Unterbringungssituationen habe ich einen Überblicksfragebogen entworfen und diesen den Landesflüchtlingsräten zugeschickt.
- Ergänzend habe ich bundesweite Daten des *Statistischen Bundesamtes*, der *Agentur für Arbeit* und des *Bundesamts für Migration und Flüchtlinge* ausgewertet.

Die Datenbasis meiner empirischen Forschung sieht nach den einzelnen Bundesländern aufgliedert folgendermaßen aus:

### Datenerhebung in Berlin

Insgesamt habe ich in Berlin mit folgenden Personen/Institutionen Interviews geführt und Protokolle meiner Beobachtung angelegt:

<b>Einzelfalluntersuchung Flüchtlingsheim</b>	
<b>InterviewpartnerInnen</b>	<b>Anzahl der Interviews</b>
Migrantin/Flüchtling weiblich	4
Migrant/Flüchtling männlich	4
Heimleiterin	1
Sozialarbeiterin	1
Wachpersonal	1
<b>Administration / ExpertInnen</b>	
<i>Landesamt für Gesundheit und Soziales</i>	1
Interview mit einer Mitarbeiterin des Sozialamtes Kreuzberg	1
<i>NGO Behandlungszentrum für Folteropfer</i>	1 Einzelinterview 1 Gruppeninterview
Aktivist der Flüchtlingsselbstorganisation	1
<b>Fragebogen zur quantitativen Erfassung der Heime</b>	
	Rücklauf ca. 5 %
<b>»Erhebungsfahrt« durch die Heime</b>	
Besuchte Heime mit Fotoarchiv und Datenerfassung	14
Kurzinterviews mit MigrantInnen/Flüchtlingen	15
Kurzinterviews mit Leitung/SozialarbeiterInnen	7

**Datenerhebung Brandenburg**

Insgesamt habe ich in Brandenburg mit folgenden Personen/Institutionen Interviews geführt und Protokolle meiner Beobachtung angelegt:

<b>Einzelfalluntersuchung Flüchtlingsheim</b>	
<b>InterviewpartnerInnen</b>	<b>Anzahl der Interviews</b>
Migrantin/Flüchtling weiblich	2 protokollierte <sup>456</sup> Interviews
Migrant/Flüchtling männlich	3 + 1 protokolliertes Interview
Kurzinterviews Flüchtlinge	4
Heimleiterin	Verweigert
Sozialarbeiterin	Verweigert
Heimleiter <i>Heim 2</i>	1
<b>Administration / ExpertInnen</b>	
<i>Ministerium für Soziales – Land Brandenburg</i>	1
NGO <i>MOBE – Mobile Beratung zur Betreuung und Schulung der in den Heimen arbeitenden SozialarbeiterInnen</i>	1 Einzelinterview 1 Gruppeninterview
AktivistInnen der <i>Flüchtlingsinitiative Brandenburg</i>	2
<b>Fragebogen zur quantitativen Erfassung der Heime</b>	Rücklauf knapp 45 %
<b>»Erhebungsfahrt« durch die Heime</b>	
Besuchte Heime mit Fotoarchiv und Datenerfassung	27
Kurzinterviews mit MigrantInnen/Flüchtlingen	45
Kurzinterviews mit Leitung/SozialarbeiterInnen	15

<sup>456</sup> Hauptsächlich aufgrund von Angst vor Repressionen der lokalen Behörden konnte ich einen Teil der Interviews nicht auf Band aufnehmen, sondern habe diese während des Gesprächs protokolliert. Sie bieten ein weniger dichtes Material für die Datenauswertung und sind deshalb gesondert benannt. Zur genaueren Begründung siehe *Barrieren bei der Datenerhebung*.

**Datenerhebung Ausreiseeinrichtung Bramsche**

Insgesamt habe ich in Bramsche mit folgenden Personen/Institutionen Interviews geführt und Protokolle meiner Beobachtung angelegt:

<b>Einzelfalluntersuchung Ausreiseeinrichtung</b>	
<b>InterviewpartnerInnen</b>	<b>Anzahl der Interviews</b>
Migrantin/Flüchtling weiblich	Nur im Rahmen der Interviews in den Familien.
Migrant/Flüchtling männlich	6 längere Interviews, teilweise im Familienverbund geführt, mehrere Kurzinterviews im Rahmen der Beobachtungen.
<b>Institutionen innerhalb des Lagerkomplex</b>	
Leiter	1
Rückkehrberatung	1
Sozialamt	1
Ausländerbehörde	1
Hausmeisterin	1
Lehrerin/Schule	1
Ausbildungsstätte	1
<b>Unabhängige Institutionen innerhalb des Lagerkomplexes</b>	
Caritas Rechtshilfe	1

---

## 1.5. Auswertung der Daten und Probleme der Verallgemeinerung

Bei Verallgemeinerungen von Ergebnissen der Datenauswertung bei (qualitativen) Einzelfallerhebungen wird versucht, die herausgearbeiteten Strukturmerkmale einer bestimmten sozialen Situation und die diversen in ihr liegenden Handlungsmöglichkeiten als *typische* zu verallgemeinern. Aussagen können hierbei für die untersuchten Fälle in ihrer zeitlich-konkreten Situation mit einer spezifischen Einbettung in die gesamtgesellschaftliche Formation gemacht werden, Verallgemeinerungen gehen von diesen gesamtgesellschaftlich vermittelten Strukturen historisch-konkreter Lebensweisen als theoretisch zu begründende typische Situationen aus, um so subjektiv nahe gelegte Handlungsmöglichkeiten oder -beschränkungen als wahrscheinliche Erscheinungsformen des Sozialen herauszuarbeiten.

»Dass es ihr (auch) um die Verbreitung von Merkmalen und (die Definition) finite(r), reale(r) Populationen geht, *hat die „grounded theory“ allerdings mit repräsentativen Erhebungen gemeinsam*. Entsprechend beziehen sich ihre Aussagen auf das Vorhandensein, den ‚Inhalt‘ und die Verbreitung von Merkmalen, Verhaltens- und Denkweisen etc. – ggf. im Verhältnis zu sie begünstigenden oder ihnen entgegenstehenden Bedingungen –, nicht aber eben auf gesetzmäßige Zusammenhänge im Sinne konditionaler Allaussagen.« (Markard 1993: 165)

Über die Stichprobenauswahl wird eine historisch-konkrete lebensweltliche Situation mit in ihr handelnden Subjekten unter Bezug auf die Vermitteltheit dieser Einzelfallsituation zur gesellschaftlichen Totalität bestimmt. Im Rahmen der prozessual angelegten empirischen Forschung ist das Ziel eine Sättigung der Daten im Sinne einer Erfassung relevanter vorhandenen Variationen von Handlungsmöglichkeiten und deren Beschränkungen als subjektives Erfahrungswissen in Bezug auf die zu untersuchende Situation. Im Rahmen der Auswertung der erhobenen Daten werden diese subjektiven Einschätzungen der eigenen Handlungsfähigkeit und der Sichtweisen auf die zu untersuchende soziale Situation nach Strukturmomenten geordnet, die das Erleben der eigenen Möglichkeiten und Beschränkungen bestimmen. Im Ergebnis werden Handlungsmuster und Entscheidungsabläufe in ihrer situativen Bestimmtheit als Vermittlungsebene zu den gesamtgesellschaftlichen Strukturen herausgearbeitet, die typisch für dieses historisch-konkrete Ereignis sind und in deren erhobener Breite die zentralen real vorgefundenen Möglichkeiten zusammengefasst sind. Wichtig hierbei ist bereits bei der Datenerhebung die Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Strukturbedingungen, die im Rahmen der Methodenentwicklung bereits notwendig mitbeachtet werden müssen und nicht erst im Nachhinein als Rahmenbedingungen einer sozialen Situation hinzuaddiert werden können.

»Wie aber verbindliche gesellschaftliche Theorie sich mit Material voll gesogen haben muss, so muss das Faktum, das verarbeitet wird, kraft des Prozesses, der es ergreift, selber bereits auf das gesellschaftliche Ganze transparent sein. Hat die Methode es stattdessen einmal *factum brutum* zugerichtet, so ist ihm auch nachträglich kein Licht einzublasen. In der starren Entgegensetzung und Ergänzung formaler Soziologie und blinder Tatsachenfeststellung schwindet das Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem, an dem die Gesellschaft ihr Leben hat und darum die Soziologie ihr einzig menschenwürdiges Objekt. Addiert man das Getrennte nachträglich zusammen, so bleibt durch den Stufengang der Methode das sachliche Verhältnis auf den Kopf gestellt.« (Adorno 1971b: 90)

Aus meiner Fragestellung der Erfassung des Sozialraums Lager als gesellschaftlich entrechtetes Feld ergeben sich notwendig gesetzliche Strukturen, die diese Lebensweise in den bundesdeutschen halboffenen Lagern determinieren und damit sowohl die subjektiven Erfahrungen dieser als auch die Handlungsmöglichkeiten als vor allem restriktive Einschränkungen mitbestimmen. Diese Strukturen müssen in die vorhandenen sozialwissenschaftlichen (qualitativen) Auswertungsinstrumente einfließen. Die im Rahmen des Auswertungsprozesses sich vollziehende kategoriale Strukturierung des Materials ist weder als nur theoriegeleitet zu beschreiben – wie beim Ausgangspunkt der *Qualitativen Inhaltsanalyse* – noch als eine offene Entwicklung der Kategorien aus der Empirie zu beschreiben, wie es die *Grounded Theory* voraussetzt. Die Determination des Feldes durch die gesetzlichen Instrumente des AsylbLG, des AsylVfG und des neuen AufenthG ist insofern absolut, als dass es keine (aktuellen) Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten geben kann, die nicht durch diese bestimmt wären. Die einzelnen herausgearbeiteten Instrumente der Gesetze für MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt sind somit Ausgangspunkt meiner Auswertungsfragestellung an das Material, die Frage nach der subjektiven Erfahrung der einzelnen Instrumente in ihren Auswirkungen bestimmt somit den strukturierenden Blick, den ich an das Material ansetzte. Verständlich werden die Erfahrungen natürlich nur innerhalb der gesamtgesellschaftlichen (patriarchalen, rassistischen und kapitalistischen) Formation, in die das Lagersystem eingebettet ist.

Ausgegangen bin ich von der Methode der *Analyse von Leitfadeninterviews*, die sich auf die *Qualitative Inhaltsanalyse* (Flick 2005: 279; Kuckartz 2005: 94; Mayring 2004: 468; Mayring 1995) bezieht.

»Leitprinzip dieser Auswertungsstrategie ist der Austausch zwischen Material und theoretischem Vorverständnis. Dieser Austauschprozess beginnt nicht erst dann, wenn die Daten in transkribierter Form vorliegen, sondern schon zu Beginn der Erhebung: als eine Art Wechselspiel zwischen theoretischen Überlegungen auf der Basis von Auseinandersetzungen mit Literatur und Theorietraditionen auf der einen Seite, Erfahrungen und Beobachtungen auf der anderen Seite. Im Verlauf dieses Aus-

tauschprozesses können auch die theoretischen Vorannahmen ausdifferenziert, in Frage gestellt und verändert werden« (Schmidt 2004: 448)

Nach dem mehrmaligen Anhören der Interviews und deren kompletter Transkription habe ich das Material in einem ersten Schritt mehrdimensional codiert. Diese unterschiedlichen Ebenen ergaben sich auf der einen Seite aus den bereits herausgearbeiteten gesetzlichen Strukturen der gesetzlichen Instrumente, auf der anderen Seite wurden sie empirisch entwickelt im Rahmen eines offenen Codieren der subjektiven Erfahrungsebene und das offene Codieren des Materials anhand weiterer ‚entdeckter‘ Merkmale. »Offenes Codieren zielt darauf ab, Daten und Phänomene in Begriffe zu fassen. Zu diesem Zweck werden die Daten zunächst zerlegt: Aussagen werden in ihre Sinneinheiten (einzelne Worte, kurze Wortfolgen) zergliedert, um sie mit Anmerkungen und vor allem mit „Begriffen“ (Codes) zu versehen« (Flick 2005: 259). Methodisch zog ich hier Teilinstrumente der *Grounded Theory* hinzu, die über ein ausgefeiltes, relativ freies Methodeninstrumentarium verfügt, welches gerade aufgrund der Offenheit hier gegenstandsspezifisch integriert werden konnte (Flick 2005: 258; Kuckartz 2005: 75; Böhm 2004: 475; Grundlagen in: Glaser/Strauss 2005; Strauss 1994; Strauss/Corbin 1996).

Als nächster Schritt wurden nun die aufgrund der mehrdimensionalen und mehrfachen Codierung erkennbaren Überschneidungen und Verwebungen der Erfahrungsebenen der einzelnen gesetzlichen Instrumente analysiert. Die Sichtweise auf die Handlungsmöglichkeiten der MitarbeiterInnen unter dem Fokus auf eine Verstärkung oder partielle Aufhebung des gesellschaftlichen Ausschlusses analysiert und zu den gesetzlich Rahmenbedingungen in ein Verhältnis gesetzt. Die Analyse der Datenauswertung erfolgte gestaffelt nach BewohnerInnen und MitarbeiterInnen, ausgegangen bin ich von der Situation der Berliner Lager und habe aufbauend auf diese für Brandenburg und die Ausreiseeinrichtung in Bramsche/Niedersachsen die Differenzstrukturen zur Situation in den Berliner Heimen herausgearbeitet. Die Auswertung der Interviews mit den MitarbeiterInnen fokussierte, auch aufgrund der im Rahmen der Auswertung der Sicht der BewohnerInnen erarbeiteten Zuspitzung, die Frage nach ihren Handlungsmöglichkeiten innerhalb des Lagerraums.

Von dieser mehrdimensionalen Codierung ausgehend habe ich nun in einem nächsten Schritt aus dem Datenmaterial typische und wiederkehrende subjektive Erfahrungen herausgearbeitet und so einzelne Strukturmerkmale aus dem Material im Verhältnis zur gesetzlichen Rahmenstruktur extrahiert. Diese Strukturmerkmale fasse ich als grundlegende Dimensionen, die notwendig die Lebensweise unter Lagerbedingungen und damit die Erfahrungen innerhalb des Sozialraums Lager formieren.

**Folgende Dimensionen konnte ich herausarbeiten:**

**A. Die Grundbedingungen, herausgearbeitet am Beispiel der Heime in Berlin**

**I. Grunddimensionen Lagerbedingungen**

- *Eng, dreckig, laut: Das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft*
- *Nichts-Tun, Essen und Schlafen: Der Tagesablauf*
- *Lethargie und Aggressionen: Folgen des langfristigen Lebens in der Gemeinschaftsunterkunft*
- *Kommunikationsstrukturen: Unter den BewohnerInnen – zwischen Solidarität und mangelndem Respekt*
- *Kommunikationsstrukturen: Mit den MitarbeiterInnen – zwischen Unterstützung und willkürlicher Repression*
- *Die Außenwelt: Zwischen Alltagsrassismus und Ausschluss aus der kapitalistischen Gesellschaft.*

**II. Grunddimensionen Entrechtungsinstrumente**

- *Die Unmöglichkeit der eigenen Verwertung: Das Ausbildungs- und Arbeitsverbot*
- *Reduzierung der (Sozial-)Hilfe und rassistische Markierung: Die Auszahlung von Sachleistungen*
- *Aspirin oder Zähneziehen: Die verminderte Gesundheitsversorgung*
- *Altkleider: Die staatliche Entrechtung wird sichtbar*

**III. Strukturdimensionen Lagerbedingungen**

- *Orte des Kommens und Gehens: Die Leere der Lager*
- *Die Parzellierung des Raumes: Residenzpflicht und Wohnsitzauflage*
- *Dauerhafte Perspektivlosigkeit: Der Zeithorizont der Lagerunterbringung*

**B. Differenzdimensionen in Brandenburg / Die Lager im Wald**

**i. Differenzdimensionen Lagerbedingungen**

- *Die alte Kaserne im Wald: Die räumliche Isolation*

- *Sparen, wo es nur geht: Die Verwahrlosung des Lagers*
- *Repressionen der Administration: Die bittere Normalität in Bra1.*

## **ii. Die Differenzdimensionen und ihre Auswirkungen auf die herausgearbeiteten Grunddimensionen: Zuspitzung und Potenzierung der Entrechtung**

- *Verlassene Lager: Bezugspunkt Metropolen*
- *Wenn du bleibst, gehst du kaputt: Tagesablauf und psychisches Zerbrechen*
- *Altkleider und medizinische Versorgung: Auswirkungen der räumlichen Segregation*
- *Rassismus auf dem Land: Eine relevante Differenz zur Großstadt?*

## **C. Differenzdimensionen Ausreiseeinrichtung Bramsche**

### **i. Differenzdimensionen Lagerbedingungen**

- *Die allgegenwärtige Repression: Das Individuum im Blick der Administration*
- *Zerstörung des alltäglich Normalen: Das monotone Kantinenessen*

### **ii. Eigene Strukturdimensionen Ausreiseeinrichtung: Zuspitzung und Potenzierung der Strukturdimensionen Lagerbedingungen**

- *Reale Perspektivlosigkeit: Der Zeithorizont der Lagerunterbringung*
- *Das Lager als absoluter Lebensmittelpunkt: Die gesellschaftliche Isolation*

Ich unterscheide in der Auswertung nach *Grunddimensionen Lagerbedingungen*, *Grunddimensionen Entrechtungsinstrumente* und *Strukturdimensionen Lagerbedingungen*. Zusätzlich habe ich auf die Grundkategorien aufbauende *Differenzdimensionen* als Differenzen der Bedingungen in Brandenburg und der Ausreiseeinrichtung erarbeitet. Die einzelnen Dimensionen ergeben sich aus den gesetzlichen Instrumenten und den mit diesen verbundenen typischen Erfahrungen. Eine Dimension fasst also eine spezifische, gesetzlich bestimmte Form der Entrechtung zusammen mit denen durch sie notwendig strukturierten subjektiven Lebensweisen, den Erfahrungsebenen und ihren Handlungsbeschränkungen. Die Bestimmung der Lebensweisen unter Lagerbedingungen durch die herausgearbeiteten Dimensionen bedeutet somit die notwendige Bestimmung der Erfahrungen und die notwendige restriktive Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Möglichkeiten, dieser Bestimmung des Alltäglichen zu entkommen, ergeben sich nur aus der Halboffenheit der Lager – ein partielles Migrieren oder auch Abtauchen in die Irregularität ist staatlicherseits eingeplant. Doch auch

hier ist das irreguläre Leben ohne Papiere bestimmt durch die sich aus diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ergebenden Strukturkomponenten eines Lebens ohne Papiere und den damit verbundenen Rechten.

Die *Grunddimensionen Lagerbedingungen* beschreiben typische und immer wiederkehrende Strukturmerkmale, die direkt mit der Lagerunterbringung zusammenhängen, ihren gesetzlichen Ausgangspunkt also im Lager haben. Die *Grunddimensionen Entrechtungsinstrumente* beschreiben die Erfahrungsmomente der weiteren sich aus den Gesetzen ergebenden Folgen, die zwar im Lager als zwangsweiser Lebensmittelpunkt zusammenlaufen, jedoch hier nicht direkt angeordnet sind, wie den Folgen des Einkaufens mit Lebensmittelgutscheinen. Unter *Differenzdimensionen* fasse ich Strukturmerkmale, die ich für die spezifische Situation in Brandenburg und für die Ausreiseeinrichtung Bramsche herausgearbeitet habe. Sie werden in ihrer Wirkungsmächtigkeit nur als zusätzliche Entrechtungsdimensionen verständlich, die Grunddimensionen bestehen weiter fort, sie werden jedoch ergänzt und in den subjektiven Erfahrungen teilweise überformt durch spezifische Momente der lokalen Formationen der Lager. Als *Strukturdimension* habe ich Erfahrungsmomente herausgearbeitet, die strukturell und notwendig die Lebensweisen im Lager bestimmen, die sich jedoch entweder aus der historisch-konkreten Situation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem hier praktizierten Umgang (perspektivloser Dauerzustand) und den Folgen dieser Situation auf die Bedingungen innerhalb der Lager (Leere der Lager) ergeben, oder die, wie die Residenzpflicht, die isolierte Lage und Situation der Unterkünfte zwar bestimmen und damit strukturdeterminierend auch für die Lebensweise der Einzelnen sind, in den subjektiven Erfahrungen jedoch eher mit Konfrontationen mit der Exekutive verbunden werden oder wegen des Lebensmittelpunkts Lager gar nicht zentral werden.

Verallgemeinerbar sind sie unter derzeitigen bundesdeutschen Lagerbedingungen für die beiden Bundesländer *Metropole Berlin* und *ostdeutsches Flächenbundesland Brandenburg* und die *Ausreiseeinrichtung in Bramsche/Niedersachsen*, da hier die Lagerbedingungen in den aufgezeigten Dimensionen analysiert wurden. Die Dimensionen bestimmen notwendig als Erfahrungsdeterminanten die entrechteten Lebensweisen in den Lagern mit, verallgemeinerbar jeweils für die dauerhaften BewohnerInnen der Lager, wie oben expliziert wurde.

»Die in diesem Ansatz [grounded theory] enthaltene Vorstellung von Verallgemeinerungen beruht weder auf einer von realer Verbreitung unabhängigen Gesetzesgeltung noch auf einer stichprobengegründeten Schätzung, sondern auf der Herausarbeitung von *raumzeitlichen, historisch-konkreten Strukturen*, über deren Verbreitetsein *nichts* gesagt werden kann, soweit nicht unter Bezug auf andere Quellen Aussagen über die gesellschaftliche Relevanz, Funktion etc. dieser ‚Struktur‘ gemacht werden können.« (Markard 1993: 210, *kursiv i. O.*)

Aus der gegenstandsspezifischen Methodenentwicklung ergibt sich für meine Untersuchung die Kombination qualitativer und quantitativer Datensätze und eine gegenstandsangemessene Analyse und Integration dieser Daten. Zusätzlich hinzugezogen wurden die vorhandenen Forschungsergebnisse, sowie vier Dokumentarfilme über die Lagerunterbringung in Brandenburg (*Le Heim*, 2005), Bramsche/Niedersachsen (*[Der Lagerkomplex]*, 2006), Baden-Württemberg (*Zwischen Asyl und Abschiebung*, 2005) und Nordrhein-Westfalen (*Das Containerlager muss weg*, 2006) mit ausführlichen Interviews mit LagerbewohnerInnen. Die Integration der beiden Dokumentarfilme *[Der Lagerkomplex]* und *Le Heim* bereitete methodisch keine Probleme, da ich bis auf zwei Ausnahmen alle interviewten BewohnerInnen aus meinen eigenen Erhebungen kannte und ihre Aussagen und die Anordnung im Film überprüfen konnte. Die Aussagen aus *Zwischen Asyl und Abschiebung* und *Das Containerlager muss weg* flossen in Überlegungen zur weiteren Verallgemeinerbarkeit der erhobenen Daten und herausgearbeiteten Grund- und Strukturkategorien mit ein.

Aufgrund der hinzugezogenen Sekundärdaten und der eigens erhobenen Überblicksdaten in den einzelnen Bundesländern konnte ich die Gültigkeit der erarbeiteten Grund- und Strukturdimensionen der Lebensweisen unter Lagerbedingungen auf das gesamte Bundesgebiet und alle vorhandenen Lager des dezentralen Lagersystems ausdehnen. Zentrale Bedingung dieser Verallgemeinerbarkeit ist der gesetzliche Rahmen und die Folgen, die als Bundesgesetz zwar different in den einzelnen Bundesländern umgesetzt, jedoch niemals komplett aufgehoben oder konträr umgesetzt werden können. Die Bandbreite der Lagerbedingungen ist erfasst, die lokal häufig sehr differenten Auswirkungen und Umsetzungen lassen sich in der Diversität der erarbeiteten Grund- und Strukturkategorien anordnen; eine Diversität innerhalb einer gesetzlich definierten Bandbreite. Aus den lokalen Differenzen der Bundesländer, ihrer lokalen ökonomischen Einbettung und den lokalen politischen Kräfteverhältnissen und zivilgesellschaftlichen Institutionen ergeben sich teilweise positive Handlungsmöglichkeiten für die BewohnerInnen, die nicht in den restriktiven Grund- und Strukturdimensionen gefasst sind, die sich jedoch als Differenz aus der Abwesenheit bestimmter Instrumente ergeben. Bundesweit gültig sind – bei Vorhandensein der einzelnen herausgearbeiteten Dimensionen – die beschriebenen Folgen der Determination und Formierung der Lebensweise und der damit zusammenhängenden subjektiven Erfahrungen und Handlungsbeschränkungen.

---

## 2. Gesetze

Im Folgenden werden kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Folgen für die Betroffenen dargestellt. Der Fokus der dargestellten Paragraphen bezieht sich auf diejenigen, welche für die in Lagern untergebrachten MigrantInnen relevant sind, es wird keine umfassende Darstellung der gesamten Ausländergesetzgebung für MigrantInnen erarbeitet. Beginnen werde ich mit Darstellung mit den allgemeinen Rahmengesetzen, die auf Bundesebene angeordnet werden und für alle Bundesländer als Rahmenbedingungen gelten.

Eine Reihe von Bundesgesetzen regelt den Aufenthalt, das Asylverfahren, die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten und die Datenerfassung von MigrantInnen. Alle Gesetze und Verordnungen sind in ihrer jeweils neusten Fassung auf der Homepage des Justizministeriums einsichtig.<sup>457</sup>

### Aufenthalt

- Das *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet* (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) regelt als zentrales Gesetz den Aufenthalt und die mit dem Aufenthalt verbundenen Erwerbs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Zuletzt geändert am 26.1.2007.
- Die *Aufenthaltsverordnung* (AufenthV) regelt die verfahrenstechnischen Abläufe und Zuständigkeiten für das AufenthG. Zuletzt geändert am 18.12.2006.
- Das *Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern* (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) regelt die rechtliche Gleichstellung von EU-BürgerInnen in der Bundesrepublik. Zuletzt geändert am 26.1.2007.
- Das *Staatsangehörigkeitsgesetz* (StAG) regelt den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft. Zuletzt geändert am 19.2.2007.
- Die *Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler* (Integrationskursverordnung – IntV) regelt die Durchführung und den Anspruch auf Integrationskurse zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis und der deutschen Staatsbürgerschaft. Nicht geändert seit dem 1.1.2005.
- Das *Personenstandsgesetz* (PersStdG) regelt das Meldewesen und den verwaltungstechnischen Ablauf der Durchführung von Eheschließungen von MigrantInnen. Zuletzt geändert am 19.2.2007.

---

<sup>457</sup> Siehe <http://bundesrecht.juris.de/index.html>, Zugriff am 17.4.2007.

### **Arbeit**

- Die *Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung* (Beschäftigungsverordnung – BeschV), ist die allgemeine gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für neu einreisende MigrantInnen. Zuletzt geändert am 31.10.2006.
- Die *Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung* (Beschäftigungsverfahrensordnung - BeschVerfV) regelt die Beschäftigung von Familienangehörigen und allgemein die Ausnahmen für die Beschäftigung von MigrantInnen, die bereits im Inland leben und die keine Arbeitserlaubnis besitzen.
- Die *Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer* (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV) regelt die Zulassung von inländischen MigrantInnen zum Arbeitsmarkt in Abhängigkeit von den aktuellen ökonomischen Anforderungen und regelt Ausnahmen. Zuletzt geändert am 26.1.2007.
- Die *Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer* (Anwerbestoppausnahmereverordnung – A-SAV) ist für Ausnahmen zuständig, die vor allem die Arbeitserlaubnis von ausländischen Fachkräften großer Unternehmen regelt. Zuletzt geändert am 31.10.2006.
- Die *Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie* (IT-ArGV) ist bekannt als die sogenannte *Greencard für Hochqualifizierte*. Zuletzt geändert am 23.12.2003.

### **Asylverfahren**

- Das *Asylverfahrensgesetz* (AsylVfG) regelt das Asylverfahren. Zuletzt geändert am 12.8.2005.
- Die *Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) und die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates der Europäischen Union vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens* (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV) regelt besagtes. Zuletzt geändert am 21.6.2005.

### **Versorgung**

- Das *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) regelt die Versorgung von MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt, sobald sich nicht unter das SGB II/XII fallen. Zuletzt geändert am 31.10.2006.
- Für jugendliche MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt gilt bis zur Volljährigkeit das SGB XIII.

### **Datenerfassung**

- Das *Gesetz über das Ausländerzentralregister* (AZR-Gesetz) regelt die umfassende Datenerfassung, der MigrantInnen bei einer Einreise in die Bundesrepublik unterworfen sind. Das *Ausländerzentralregister* (AZR) in Köln arbeitet bis 1995 ohne gesetzliche Grundlage nur aufgrund von ministeriellen Verordnungen. Zuletzt geändert am 17.3.2007.
- Die *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister* (AZRG-DV) regelt die verfahrenstechnischen Abläufe der Datenerfassung und ihrer Speicherung. Zuletzt am 19.2.2007 geändert.

Weiter gibt es eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die SpätaussiedlerInnen betreffen oder Verordnungen und Regelungen aus der Zeit direkt nach dem 2. Weltkrieg (Umgang mit den Staatenlosen) oder der ‚GastarbeiterInnenanwerbung‘.

### **Die Aufenthaltstitel als Statushierarchie**

Jede MigrantIn, der/die in die Bundesrepublik einreist, benötigt einen gültigen Pass (§ 3 AufenthG) und einen Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG), der auf Antrag ausgestellt wird. Die Einreise von Flüchtlingen ohne Pass wird über den dann folgenden Asylantrag legalisiert, generell wird eine irreguläre Einreise als Straftat gefasst (§ 95 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1). Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltes (§ 5 AufenthG) ist die legale Einreise, die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts, es darf kein Ausweisungsgrund bestehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht gefährdet sein. Für TouristInnen wird grundsätzlich ein drei-monatiges Schengen-Visum erteilt, für einen längeren Aufenthalt ein nationales Visum, die Länder mit Visumszwang sind EU-einheitlich in der Verordnung VO 539/2001/EU geregelt (§ 6 AufenthG).

### ***Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)***

Die Niederlassungserlaubnis ist der einzige unbefristete Titel und dokumentiert die Verfestigung des Aufenthalts, sie erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und bedingt die rechtliche Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt mit deutschen InländerInnen und EU-

BürgerInnen und ist mit einem besonderen Ausweisungsschutz versehen. Sie ersetzt die *alte Aufenthaltserlaubnis* und die *alte unbefristete Aufenthaltserlaubnis*. Eine Niederlassungserlaubnis muss an eine/n MigrantIn erteilt werden, wenn diese/r seit mindestens 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, für den eigenen Lebensunterhalt und den seiner/ihrer Kernfamilie sorgen kann, mindestens 60 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt hat, in den letzten 3 Jahren nicht zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von über einem halben Jahr oder 180 Tagessätzen verurteilt wurde, über das Besuchen eines Integrationskurses Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen hat und Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Für ausländische EhepartnerInnen und Jugendliche in Ausbildung gelten vereinfachte Bedingungen.

### **Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)**

Die neue Aufenthaltserlaubnis ersetzt die *alte befristete Aufenthaltserlaubnis*, die Aufenthaltserlaubnisbewilligung und Aufenthaltserlaubnisbefugnis. Die als Vereinfachung gepriesene Zusammenführung bedeutet jedoch in der Praxis eine Verkomplizierung, denn die alten Titel verbergen sich nun hinter den Paragraphen der erteilten Aufenthaltserlaubnis. Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse unterscheiden sich in dem damit verbundenen Arbeitsmarktzugang und ihrer ausgestellten Gültigkeit, die sich nach dem Aufenthaltsgrund und dem Ermessen der Ausländerbehörden richtet. Es können 34 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse in 5 verschiedenen Kategorien ausgegeben werden (Heinhold 2006: 34):

#### **A. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§ 16 Abs. 1, 4, 5, § 17)**

Vier verschiedene Titel für: Studium; Arbeitsplatzsuche nach Studium; Sprachkurse/Schulbesuch; sonstige Ausbildungszwecke.

#### **B. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18, § 21)**

Zwei Titel für: Beschäftigung; selbständige Tätigkeiten.

#### **C. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22 Satz 1, 2, § 23 Abs. 1, § 23 a, § 24, § 25 Abs. 1, 2, 3, 4, 5)**

Zehn verschiedene Titel für: Aufnahme aus dem Ausland; Aufnahme durch das Bundesministerium für Inneres; Aufnahme durch die Länder; Härtefallaufnahme durch die Länder; vorübergehender Schutz; Asylanerkennung GG; GFK; Abschiebehindernisse; dringende persönliche oder humanitäre Gründe; rechtliche oder tatsächliche Gründe.

#### **D. Aufenthalt aus familiären Gründen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 3, Abs. 4, § 30, § 32 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2, Abs. 2 Abs. 3, Abs. 4, § 33, § 36)**

Zwölf verschiedene Titel für: Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte; Familiennachzug zu Deutschen: Kinder; Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil; Familiennachzug zu Deutschen: sonstige; Ehegattennachzug; Kindesnachzug zu Asylberechtigten; Kindesnachzug im Familienverband; Kindesnachzug über 16 Jahren; Kindesnachzug unter 16 Jahren; Kindesnachzug im Härtefall; Geburt im Bundesgebiet; sonstige Familienangehörige.

**E. Besondere Aufenthalte (§ 7 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 1 2 4, § 37 Abs. 1, Abs. 5, § 38 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5)**

Sechs verschiedene Titel für: sonstige begründete Fälle; eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht; Wiederkehr; Wiederkehr Rentner; ehemalige Deutsche; Assoziationsrecht EWG/Türkei.

Die ehemals für Bürgerkriegsflüchtlinge und aus humanitären Gründen nicht abschiebbare MigrantInnen geschaffene *Aufenthaltsbefugnis* verbirgt sich nun hinter den Aufenthaltserlaubnissen § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4, Satz 1 oder Abs. 5. Alle MigrantInnen, die einer dieser ‚humanitären‘ Aufenthaltserlaubnisse unterliegen, sind, wenn sie sich nicht selber versorgen können, einer Versorgung nach dem AsylbLG und damit potentiell einer Lagerunterbringung und der Versorgung mit Sachleistungen unterworfen, gleichzeitig unterliegen sie teilweise einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Die Ausstellungsdauer richtet sich nach dem von der Ausländerbehörde erwarteten Fortbestand der Abschiebehindernisse. In der Regel werden diese prekären Titel für ein halbes Jahr ausgestellt und dann verlängert. Auf die Restriktionen dieser ‚humanitären‘ Aufenthaltserlaubnisse wird aufgrund der potentiellen Lagerunterbringung noch einmal genauer eingegangen.

***Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG – Aufenthalt durch das Land***

»(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.«

Mit einer Verpflichtungserklärung können Kirchen oder andere humanitäre Institutionen in die finanzielle Pflicht für den Lebensunterhalt und die Unterkunft genommen werden. Dieser Aufenthaltstitel sollte eigentlich die Kettenduldungen bei MigrantInnen ersetzen, die auf längere Sicht nicht abschiebbar sind. In der Praxis erfolgte dies jedoch so gut wie nicht. Diese Aufenthaltserlaubnis unterliegt einem regulierten Arbeitsmarktzuganges § 39 Abs. 2. Auf-

enthG<sup>458</sup>. Die Verteilung der Betroffenen kann, nach Ermessen der Ausländerbehörde, in die Kommunen erfolgen, es kann eine Residenzpflicht oder eine Wohnsitzauflage (in einem Lager) angeordnet werden, die Beschäftigung kann auf selbstständige Tätigkeiten beschränkt werden.

#### ***Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG – vorübergehender Schutz***

Dieser Aufenthalt wird nach einem EU-Beschluss für bestimmte Gruppen vergeben. Er beinhaltet die Verteilung durch die Behörden, eine Residenzpflicht und die Möglichkeit einer Wohnsitzauflage (in einem Lager). Diese Aufenthaltserlaubnis gestattet die selbstständige Tätigkeit, eine nichtselbstständige Beschäftigung unterliegt § 39 Abs. 2 AufenthG.

#### ***Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4, Satz 1 AufenthG – dringende persönliche oder humanitäre Gründe***

»(4) Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.«

Dieser Aufenthalt sollte eine Legalisierung der Duldungen mit sich bringen, ist jedoch nicht als langfristige Verfestigung des Aufenthalts ausgelegt. Sie wird auch bei persönlichen Härtefällen und Ausnahmen ausgegeben. Es besteht ein regulierter Arbeitsmarktzugang nach § 39 Abs. 2.

#### ***Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG – rechtliche oder tatsächliche Gründe***

»(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Auch hier besteht ein regulierter Arbeitsmarktzugang nach § 39 Abs. 2. AufenthG.

---

<sup>458</sup> Genauere Erläuterung des § 39 AufenthG. erfolgt später.

### **Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG**

»(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.«

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel sondern duldet die MigrantInnen während des Asylverfahrens. Sie zählen damit nicht zur Wohnbevölkerung und werden in den meisten amtlichen Statistiken gesondert erfasst. Die Aufenthaltsgestattung ist mit einer Residenzpflicht belegt, die den Bewegungsradius auf die Kommunen beschränkt und in der Regel eine Unterbringung in Sammellagern und die Versorgung mit Sachleistungen bedingt. Die Gestattung wird für ein halbes Jahr ausgestellt und dann fortlaufend bis zum Abschluss des Verfahrens verlängert. Das erste Jahr nach Erteilung besteht ein Arbeitsverbot, danach ein regulierter Arbeitsmarktzugang nach § 39 Abs. 2. AufenthG.

### **Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) § 60a AufenthG**

»(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.«

Eine Duldung wird bei Abschiebehindernissen ausgestellt, sie ist kein Aufenthaltstitel und nur als vorübergehende Aussetzung der Ausreisepflicht zu verstehen. Geduldete Menschen unterliegen einer Residenzpflicht (in der Regel das Bundesland) und es können Wohnsitzauflagen (im Lager) verordnet werden. Eine Duldung wird für maximal sechs Monate ausgestellt, sie kann jedoch auch nur wenige Tage Gültigkeit besitzen und wird bei Fortbestand der Abschiebehindernisse als Kettenduldung verlängert. § 23 Abs. 1 als Legalisierung des Aufenthalts wird in der Regel durch die Ausländerbehörden nicht angewandt. Es besteht ein regulierter Arbeitsmarktzugang nach § 39 Abs. 2. AufenthG für alle, die sich länger als ein Jahr geduldet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 BeschVerfV). Einschränkungen ergeben sich § 11 BeschVerfV:

»Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erteilt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschie-

bungshindernis durch Täuschung über seine Identität Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.«

Seit der Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Ausstellung der Arbeitserlaubnisse werden diese nicht mehr nach ökonomischen, sondern nach restriktiven ausländerrechtlichen Maßgaben ausgegeben und die Verweigerung häufig als Repressionsmittel eingesetzt.

### ***Grenzübertrittsbescheinigung nach § 50 AufenthG – Ausreisepflicht***

Die auch als »kleine Duldung« (Heilhold 1996: 99) bezeichnete Grenzübertrittsbescheinigung wird als solche in den Gesetzen nicht erwähnt. Sie wird als Repressionsmittel für nur wenige Tage ausgestellt und bescheinigt den Grenzübertritt und die Ausreisepflicht innerhalb weniger Tage. Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel und bedingt in der Regel auch keine Versorgung mit staatlichen Leistungen. Die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme besteht nicht. Über die Ausgabe von Grenzübertrittsbescheinigungen gibt es keine statistischen Zahlen, sondern nur Praxisberichte.

### **Weitere Restriktionen aus dem Aufenthaltsgesetz für MigrantInnen mit einem unsicherten Aufenthalt**

#### ***§ 12 Geltungsbereich; Nebenbestimmungen***

»(3) Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

(4) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keines Aufenthaltstitels bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt, sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(5) Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.«

In diesem Paragraphen wird die polizeiliche Durchsetzungsmöglichkeit der Residenzpflicht per Zwang legitimiert und das Verlassen der Residenzpflichtkreise nach Einholung einer Erlaubnis in zwingenden Gründen geregelt.

#### ***§ 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer***

Neu mit dem Zuwanderungsgesetz ist die automatische Verteilung unerlaubt einreisender MigrantInnen, die keinen Asylantrag stellen und eine Duldung bekommen, analog der Verteil-

lungsregeln nach dem AsylVfG. Im Gegensatz zu AsylantragsstellerInnen ist jedoch die Einweisungszeit in eine zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes nicht zeitlich begrenzt und bedeutet die unbegrenzte zentrale Lagerunterbringung ohne dezentrale kommunale Verteilung, die jedoch auch möglich ist.

### **§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung**

Die BeschVerfV § 5 bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bei allen Titeln, die keine explizite Arbeitserlaubnis enthalten.

»(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und  
b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder

2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.«

Die Zustimmung der Bundesarbeitsagentur ist ein verwaltungsinterner Vorgang, die eigentliche Zustimmung erfolgt im Rahmen eines *one-step-government* ausschließlich durch die Ausländerbehörde. Die Vorrangprüfung Abs. 1 bedeutet eine sechswöchige Ausschreibung der Stelle bzw. Prüfung. Diese Vorrangprüfung bedeutet in Berlin und den östlichen Bundesländern ein de facto Arbeitsverbot, in anderen Bundesländern wie Hamburg ist die Erteilung auf 400-Euro-Jobs in prekären Arbeitsbereichen beschränkt. Auch für eine betriebliche Ausbildung, ein Studium oder ein Praktikum muss bei der zuständigen Ausländerbe-

hörde eine Erlaubnis beantragt werden. Da auch hier eine Vorrangprüfung besteht, kommt dies einem Ausbildungsverbot gleich. In Berlin ist die Zulassung zur einer Hochschule möglich, wenn neben den Zugangsvoraussetzung die Finanzierung des Lebensunterhalts geklärt ist. Da für MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG (§ 8) besteht, ist auch diese Möglichkeit nur sehr eingeschränkt möglich.

#### **§ 46 Ordnungsverfügungen**

»(1) Die Ausländerbehörde kann gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.«

Die Ausländerbehörde kann für ausreisepflichtige geduldeten MigrantInnen Auflagen anordnen, die die Ausreise unterstützen sollen, wie regelmäßige Meldetermine bei der Ausländerbehörde, ein Pflichtbesuch bei einer Rückkehrberatung, das zwangsweise Sparen aller finanziellen Mittel, die nicht zum Überleben notwendig sind, um die eigene Ausreise zu finanzieren, Wohnsitzauflagen (in einem Lager), Residenzpflicht, Aushändigung aller Paspapire bei der Ausländerbehörde (Heinhold 2006: 124). Dieser Paragraf gibt den Ausländerbehörden eine Reihe an Repressionsinstrumenten an die Hand, um eine/n ausreisepflichtige/n aber nicht abschiebbare/n MigrantIn zur ‚freiwilligen‘ Ausreise zu drängen.

#### **§ 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung**

Dieser Paragraf enthält umfangreiche Möglichkeiten, die politische Betätigung von MigrantInnen einzuschränken, wenn sie gegen die Interessen der Bundesrepublik verstoßen oder gegen die gewaltfreien Grundsätze des GG oder den Bestimmungen der Anti-Terror-Gesetzgebungen. Verboten werden spezifische Handlungen wie der Besuch von politischen Veranstaltungen, dem öffentlichen politischen Reden oder der Übernahme politischer Ämter.

#### **§ 49 Feststellung und Sicherung der Identität**

Dieser Paragraf sichert die erkennungsdienstliche Behandlung aller unerlaubt einreisenden MigrantInnen (§ 15a) neben dem AsylVfG und die Maßnahmen zur Klärung der Identität, des Alters oder der Herkunft bei Zweifeln durch die Ausländerbehörden.

#### **§ 50 Ausreisepflicht**

Hier wird generell geregelt, wann und wie ein/e ausreisepflichtige MigrantIn die Bundesrepublik verlassen muss und dass er/sie zum Vollzug der Ausreise zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden kann. Für die monatlichen Meldetermine in den Lagern ist folgender Abschnitt relevant:

»(7) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Ein ausgewiesener, zurückgeschobener oder abgeschobener Ausländer kann zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden. Für Ausländer, die gemäß § 15a verteilt worden sind, gilt § 66 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend.«

**Der Verweis auf § 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung AsylVfG spezifiziert dies:**

»(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,

2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,

3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder

4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlasst werden.«

### **Ausweisungsgründe**

Die Paragraphen § 53 *Zwingende Ausweisung*, § 54 *Ausweisung im Regelfall*, § 55 *Ermessensausweisung* erläutern eine Reihe von Straftatbeständen, die zwingend oder in der Regel zur Ausweisung führen. Neben allgemeinen Straftaten und einem besonderen Verweis auf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz steht der Schutz der Interessen und der inneren Sicherheit der Bundesrepublik im Mittelpunkt. § 54 spezifiziert:

»4. er sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt,

5. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,

5a. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht.«

§ 55 gibt Ermessensspielräume vor, die zu einer Ausweisung führen können, wobei die Aufenthaltslänge ein entscheidender Faktor für die Auslegung ist:

»5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,  
6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt,

7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder

8. a) öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder  
b) in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.«

Der § 54a (*Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit*) stellt analog § 46 den Ausländerbehörden Überwachungsinstrumente zur Verfügung, mit denen die innere Sicherheit der Bundesrepublik bei einer Nichtabschiebbarkeit von MigrantInnen, die nach § 54 Abs. 5, 5a verstoßen, gesichert werden kann.

### ***Durchsetzung der Ausreisepflicht***

Mit den Paragrafen § 57 *Zurückschiebung*, § 58 *Abschiebung*, § 58a *Abschiebungsanordnung*, § 59 *Androhung der Abschiebung* wird die Zurückweisung an der Grenze, die Androhung und Anordnung von Abschiebungen aufgrund eines Verdachts auf terroristische Betätigung und die Durchführung der Abschiebungen geregelt. § 62 *Abschiebungshaft* regelt die Inhaftierung zur Vorbereitung (Vorbereitungshaft) oder Sicherung (Sicherungshaft) einer Abschiebung. Insgesamt dürfen MigrantInnen nicht länger als 18 Monate am Stück in Sicherungshaft genommen werden. In der Praxis wird die Verhängung von Sicherungshaft auch vorgenommen, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Die Sicherungshaft wird dadurch zur illegalen Erzwingungshaft zur Forcierung einer ‚freiwilligen‘ Ausreise oder eines Abtauchens (Heinhold 2004).

### **§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen**

»(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.«

Mit diesem kurzen Paragrafen und dem Verweis auf das Länderrecht wird die Einrichtung von zum 1.1.2005 bereits bestehenden Abschiebelagern kodifiziert. Neben einer erhöhten Betreuungsdichte zur psychischen Durchsetzung der ‚freiwilligen‘ Ausreise sind weitere oben benannte Auflagen möglich.

### **§ 95 Strafvorschriften/§ 98 Bußgeldvorschriften**

Insbesondere werden unter Strafe gestellt die unerlaubte Einreise, die Nichtkooperation bei der eigenen Ausreise, die Verschleierung der eigenen Identität und ein wiederholter Verstoß gegen die Residenzpflicht oder andere Auflagen. Als Vorstufe werden Bußgelder verhängt, bestraft werden kann beispielsweise das ständige Übertreten der Residenzpflicht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

### **§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

»(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.«

Eine Entwicklung in der Praxis der Bundesländer (beispielsweise in Niedersachsen, siehe Abschnitt 4.4.) ist, dass Teile der Landesaufnahmeeinrichtung als Gemeinschaftsunterkunft § 53 AsylVfG umdefiniert werden um so eine dezentrale Verteilung in die Kommunen und eine dort eventuell sich vollziehende Integration der langjährig untergebrachten Menschen zu unterbinden. In der Behördenpraxis werden auch Bereiche dieser großen Sammellager als Ausreiseeinrichtungen nach § 61 AufenthG definiert, so dass die Verteilung der Menschen nur noch innerhalb eines zentralen Großlagers stattfindet.

§ 56 AsylVfG regelt die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf die Kommune der zuständigen Ausländerbehörde, die nach §§ 57-59 AsylVfG möglichen Ausnahmen und die Durchsetzungsmöglichkeit der Residenzpflicht durch polizeilichen Zwang. In der Praxis ist diese polizeiliche Durchsetzung der Residenzpflicht jedoch vom Aufwand her nicht praktika-

bel, in der Regel wird bei einer Kontrolle der Ausweis einbehalten und an die zuständige Ausländerbehörde zum dortigen Abholen geschickt sowie ein Ordnungsgeld verhängt.

### **§ 60 Auflagen**

»(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.«

§ 61 regelt ein einjähriges Arbeitsverbot und einen danach regulierten Arbeitsmarktzugang nach § 39 AufenthG.

Prinzipiell sind die Lebensbedingungen während der häufig Jahre oder gar Jahrzehnte dauernden Asylverfahren, ähnlich den Duldungsbedingungen, sehr restriktiv. Die Residenzpflichtkreise sind immer auf die Kommunen beschränkt – bei einer Duldung in der Regel auf das Bundesland – und es erfolgt eine Unterbringung in lagerähnlichen Unterkünften, die Versorgung mit aufgrund des eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs notwendig werdenden ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ wird nach dem AsylbLG ausgezahlt, dieses regelt auch die Gesundheitsversorgung und weitere sozialrechtliche Ansprüche.

### **Die Instrumente des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt seit seiner Verabschiedung 1993 die aufgrund des regulierten Arbeitsmarktzugangs notwendig werdende ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ außerhalb des SGB II/XII als Auszahlung von reduzierten Leistungen, die vorrangig in Sachleistungsform erfolgen soll. Die betrifft auch die Miete, die Lagerunterbringung wird als Sachleistungsform gefasst. Das AsylbLG ist, wie oben gezeigt wurde, geschaffen worden, um die Lebensbedingungen der Betroffenen herabzusetzen.

### **§ 1 Leistungsberechtigte**

»(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.«

### **§ 2 Leistungen in besonderen Fällen**

»(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.«

### **§ 3 Grundleistungen**

»(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 von Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
  2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
  3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark
- monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.«

#### **§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

»(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.«

Während der ersten drei Jahre des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG werden diese gekürzt ausgegeben. Vorgabe ist eine Vollverpflegung durch Kantinenversorgung oder Lebensmittelpakete in Sammellagern. Kleider werden entweder in Form von Wertgutscheinen für Geschäfte ausgegeben, in der Regel jedoch als Gutscheine für Altkleiderkammern. In den meisten Bundesländern werden die Leistungen jedoch in Form von Gutscheinen oder Chipkarten ausgegeben, die in normalen Läden verwendbar sind. Es gibt auch überteuerte LKW-Läden oder Bestellkataloge für Lebensmittelpakete oder vor allem in Bayern durchgehend eine Vollverpflegung.<sup>459</sup> Da die ausgezahlten Leistungen noch nie seit der Installation 1993 (sic!) den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst wurden, sind auch in den aktuellen Gesetzen die auszubehenden Höhen in DM angegeben. Ausgezahlt werden also an den Haushaltsvorstand 184,07 €, an alle anderen Volljährigen 158,50 € und für Kinder unter sieben Jahren 112,48 €. Als in der Praxis ‚Taschengeld‘ genannte Barbeträge werden ausgegeben 40,90 € an alle Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die Hälfte für die Jüngeren. Bei Auszahlung von Bargeld wären dies für den Haushaltsvorstand 65,33% des normalen Regelsatzes des ALG II (345 €). Die Sachleistungsauszahlung ist nicht vergleichbar. Die Regelung für einen Bezug über drei Jahre hinaus wird den Ländern überlassen, vielfach wird weiterhin eine Lagerunterbringung angeordnet und Sachleistungen ausgegeben. Die Krankenversorgung erfolgt nur bei akuten *Erkrankungen und Schmerzzuständen*, Zähne werden in der Praxis nur gezogen und bis dahin Schmerzmittel verabreicht.

Zentraler Repressionsparagraf ist der § 1a AsylbLG, mit dessen Hilfe die ausgezahlte Hilfe weiter abgesenkt werden kann.

---

<sup>459</sup> Zur sehr divergierenden Praxis in den einzelnen Bundesländern siehe Abschnitt 4.5..

### **§ 1a Anspruchseinschränkung**

»Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.«

§ 1a Nr. 1 AsylbLG ist eine inhaltliche Farce in Anbetracht der Lagerunterbringung und der ausgezahlten Sachleistungen. In der Praxis der Ausländerbehörden wird dieser Verweis häufig über eine Fangfrage bei der Erteilung einer Duldung angewendet. In einem standardisierten Erfassungsbogen wird gefragt, wie der Lebensunterhalt bestritten werden soll. Wenn *Sozialhilfe* ankreuzt wird, im Wissen um das Arbeitsverbot beispielsweise, dann wird das als Beweis für eine Einreise, um Sozialhilfe zu erhalten, gewertet. Der Verweis findet im Vergleich zu Nr. 2 selten Anwendung. Alle MigrantInnen, deren Identität ungeklärt ist und die deshalb keinen Pass vorweisen können und so nicht abschiebbar sind, fallen unter § 1a Nr. 2 AsylbLG. Die Auslegung ist von Land zu Land sehr unterschiedlich.

Nach § 5 AsylbLG können MigrantInnen unter Zwang der Leistungskürzungen zu gemeinnützigen zusätzlichen Tätigkeiten für 1,05 € die Stunde gezwungen werden. In der Regel ist die Dauer auf 40 Stunden im Monat durch die Sozialbehörden beschränkt. Im Gegensatz zum Bezug von ALG II müssen vorhandene Geldbeträge vor Bezug komplett aufgebraucht werden (§ 7), vorhandene Geldwerte können durch unmittelbaren Zwang einbehalten werden. Aus der Behördenpraxis sind Fälle bekannt, dass Handys während des Sozialamtstermins als Wertgegenstände einbehalten wurden. Bei Polizeikontrollen werden höhere Barbeträge von geduldeten oder gestatteten MigrantInnen regelmäßig einbehalten und dem Sozialamt zugeführt.



---

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Andere als die angegebenen Hilfsmittel und Literaturstellen habe ich nicht verwendet.

Ferner erkläre ich, diese Arbeit erstmalig nur an der Freien Universität Berlin eingereicht zu haben.

Tobias Pieper, Berlin den 6.12.2007